

Andreas Kastl

Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken

Heft 149

April 2018

Brexit – Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken

Von
Andreas Kastl

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Andreas Kastl ist Abteilungsdirektor Bankinfrastruktur und Steuern beim Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. in Frankfurt am Main. Er ist Absolvent eines Magisterstudiengangs mit dem Hauptfach Politikwissenschaft an der Universität Trier und des postgraduellen Studiengangs Master of Business Law and Economic Law am Institut für Wirtschaftsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Christoph Kumpan (Hrsg), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 149

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-936-6 (print)
ISBN 978-3-86829-937-3 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de/de/node/23>
<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/23>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Überblick über die aufsichtsrechtlichen Grundlagen	6
I. Aufsicht über Zweigstellen aus Drittstaaten	8
1. Erlaubnispflicht.....	9
2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen	9
II. Aufsicht über Zweigstellen aus besonderen Drittstaaten	10
1. Erlaubnispflicht.....	11
2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen	11
III. Aufsicht über Zweigniederlassungen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).....	12
1. Erlaubnispflicht.....	13
2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen	14
C. Rechtliche Grundlagen des Austritts eines Mitgliedstaats aus der EU	15
I. Skizzierung des Austrittsverfahrens.....	16
1. Schritt: Mitteilung an den Europäischen Rat.....	16
2. Schritt: Verhandlungsphase.....	17
3. Schritt: Zustimmung des Europäischen Rates.....	18
4. Schritt: Inkrafttreten des Austrittsabkommens.....	18
II. Definition eines „harten Brexits“	19
1. Verbleib des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum	19
2. Weitere Modelle der künftigen Beziehungen	20
D. Auswirkungen auf bestehende Zweigniederlassungen.....	22
I. Fortführung des Geschäftsbetriebs als Tochtergesellschaft	24
1. Erlaubnisverfahren	24
2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen	27
II. Fortführung des Geschäftsbetriebs als Zweigstelle.....	27
1. Erlaubnisverfahren	28
2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen	29
E. Schlussbetrachtung	29
Schrifttum	31

A. Einleitung

Das als Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich (UK) vom 23. Juni 2016 zwischenzeitlich initiierte Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) wirft nicht nur viele Fragestellungen in der politischen Diskussion auf, sondern wird vermehrt auch Gegenstand der Diskurse in der Rechtswissenschaft und in anderen Disziplinen. Insbesondere die Auswirkungen auf die Finanzmärkte sind dabei von gesteigertem Interesse. Die Zielsetzung dieses Beitrags soll daher sein, einen wissenschaftlichen Beitrag dazu zu leisten, die möglichen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf grenzüberschreitend zugelassene Zweigniederlassungen in Deutschland von Kreditinstituten mit Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich aufzuzeigen. Die zentrale Fragestellung lautet daher: Welche Folgen entstehen für inländische Bankzweigniederlassungen, die von Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich unter Gebrauch des sogenannten Europäischen Passes errichtet worden sind, im Falle eines „harten Brexit“?¹

Die Fragestellung ist für den deutschen Bankenmarkt von hoher Relevanz, was auch durch die jüngste Informationspolitik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)² und der Europäischen Zentralbank (EZB)³ verdeutlicht wird. Nach Angaben des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) gab es zum 31. Dezember 2016 in Deutschland insgesamt 91 Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und 19 Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat.⁴ Aus der Gesamtmenge der inländischen EWR-Zweigniederlassungen ist nach Angaben des VAB bei ca. 30 das Vereinigte Königreich das Herkunftsland.⁵ Zumindest für diese Anzahl der betroffenen Unternehmen ist die Beantwortung der Fragestellung von sehr hoher Relevanz.

Im einleitenden Kapitel B wird ein Überblick über die einschlägigen Rechtsgrundlagen aufgestellt. Maßgeblich sind dabei zum einen die entsprechenden Rechtsgrundlagen im KWG, welche die Errichtung von Zweigstellen durch ausländische Unternehmen grundlegend und in besonderen Fällen regeln. Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung wird zuerst der grundlegende § 53 KWG betrachtet und nachfolgend aus systematischen Gründen die Bestimmungen des § 53c KWG im Hinblick auf die inländischen Zweigstellen von Unternehmen aus besonderen Drittstaaten. Da im Rahmen dieses Beitrags die Auswirkungen eines in Zukunft durchaus möglichen Drittstaatsstatus des Vereinigten Königreichs untersucht werden, ist die Betrachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (§§ 53, 53c

¹ Das Kunstwort „Brexit“ ergibt sich aus der Verschmelzung der Wörter "British" und "exit". Die Definition eines „harten“ Brexits folgt in C., II.

² *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, Brexit: BaFin informiert ausländische Banken, vom 15. Februar 2017, erhältlich im Internet: <https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1702_brexit_workshop.html> (besucht am 23. November 2017).

³ Europäische Zentralbank: Relocating to the euro area, erhältlich im Internet: <<https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/relocating/html/index.en.html>> (besucht am 23. November 2017).

⁴ Statistiken zur Pressekonferenz am 14. März 2017 des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V., erhältlich im Internet: <https://www.vab.de/download/statistiken_pressekonferenz__14.03.2017/> (besucht am 23. November 2017).

⁵ Pressemitteilung des VAB zum Referendum in Großbritannien vom 24. Juni 2016, erhältlich im Internet: <https://www.vab.de/download/pressemitteilung_zum_referendum_in_uk/> (besucht am 23. November 2017).

KWG) über die Behandlung von Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten unerlässlich.⁶ Zum Abschluss des Kapitels wird die Umsetzung der Niederlassungsfreiheit der Banken aus dem EWR im deutschen KWG, nämlich in § 53b, dargestellt. Diese Norm setzt die Vorgaben der europäischen sekundärrechtlichen Rechtsgrundlagen zur Niederlassungsfreiheit von Banken⁷, wie sie in der sog. EU-Bankenrichtlinie (CRD IV)⁸ festgehalten sind, um.⁹ Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden der Staaten der Eurozone ist der Einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM), dessen Tätigkeit am 04. November 2014 begann, in die Analyse miteinzubeziehen.¹⁰ Im Rahmen des Kapitels werden in Bezug auf alle Niederlassungsformen von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen in Deutschland jeweils aufgezeigt, wie die entsprechenden Anforderungen zur Erteilung einer Erlaubnis und wie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen ausgestaltet sind.¹¹

Zur Erläuterung eines sog. „harten Brexits“, also eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, der nicht durch besondere Verhandlungsergebnisse begleitet wird und insbesondere den Binnenmarktzugang des Vereinigten Königreichs nicht ermöglichen würde, folgt das Kapitel C.¹² Als Verständnisgrundlage wird einleitend das Austrittsverfahren nach Art. 50 EUV – aufgeteilt in vier Verfahrensschritte – vorgestellt. Nachfolgend werden die gegenwärtig diskutierten Formen der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich skizziert.

In Kapitel D sollen die aus dem Brexit resultierenden Auswirkungen auf bestehende Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich aufgezeigt werden. Dabei sollen insbesondere die zur Auswahl stehenden Erlaubnisverfahren gemäß Kreditwesengesetz erörtert werden, die den in Frage kommenden Niederlassungsformen zu Grunde liegen.

Abschließend wird in Kapitel E ein Resümee gezogen, welches insbesondere einen Ausblick darauf enthält, welche geschäftspolitischen Entscheidungen auf Seiten der Kreditinstitute im Zusammenhang mit der zentralen Fragestellung absehbar sein könnten.

B. Überblick über die aufsichtsrechtlichen Grundlagen

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung, nämlich mit welchen Folgen für inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich im Falle eines „harten Brexits“ zu rechnen ist, werden im Folgenden die Rechtsgrundlagen des

⁶ Die Behandlung von inländischen Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland gemäß § 53a KWG ist im Rahmen dieses Beitrags zu vernachlässigen, da diese keine Bankgeschäfte ausüben dürfen.

⁷ Weitgehend nicht betrachtet im Rahmen dieses Beitrags bleibt die in der EU-Bankenrichtlinie ebenfalls verwirklichte grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit für Banken (Grundfreiheit im Sinne von Art. 56 f. AEUV); vgl. hierzu *Wagner*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 265 (267); vgl. auch *Frenz*, Handbuch Europarecht, 875.

⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. EU Nr. L 176/338 vom 27. Juni 2013.

⁹ Die CRD IV bildet mit der sog. EU-Eigenkapitalverordnung (CRR) den Kern des materiellen EU-Bankenaufsichtsrechts; vgl. dazu *van Rijn/Wojcik*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 29 (39).

¹⁰ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (501); *ders*, WM 70 (2016), 2325 (2325).

¹¹ Die Regulierung von anderen Finanzinstituten und deren Zweigstellen, wie etwa Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des KWG, ist nicht Teil dieser Arbeit.

¹² Dies schließt insbesondere auch eine fortbestehende Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum aus (siehe dazu die Ausführungen in C. II. 1.).

KWG, welche die Errichtung von Zweigstellen durch ausländische Unternehmen regeln, dargestellt. Nach Betrachtung der Drittstaaten wird abschließend die entsprechende KWG-Umsetzung der europäischen sekundärrechtlichen Rechtsgrundlage zur Niederlassungsfreiheit (vgl. die Grundfreiheit im Sinne von Artikel 49 im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) von Banken, wie sie in der EU-Bankenrichtlinie (CRD IV) festgelegt ist, behandelt.¹³ Diese Reihenfolge ergibt sich daraus, dass in der Historie des KWG die Errichtung von Zweigstellen von Unternehmen aus dem Ausland bereits zu einer Zeit vorgesehen war, zu der Deutschland weder bilaterale völkerrechtliche Verträge zu einer aufsichtlichen Kooperation geschlossen hatte (§ 53c Nr. 2 KWG) noch eine besondere Behandlung europäischer Herkunftsstaaten aufgrund der europäischen Vergemeinschaftung zu beachten hatte (§ 53b KWG). Grundsätzlich sind die §§ 53b, 53c KWG als Fortentwicklungen und somit als *leges speciales* zu § 53 KWG aufzufassen.¹⁴ Im Umkehrschluss ist § 53 KWG als *lex generalis* zu verstehen, welcher Anwendung auf die Fälle findet, auf die §§ 53a-53c KWG nicht anwendbar sind.¹⁵

Für Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen aus Nicht-EWR-Staaten ergibt sich die folgende, grundlegende Ausgangsstellung: sie benötigen im Inland entweder ein lizenziertes Tochterunternehmen (§§ 32 Abs. 1 i. V. m. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 KWG) oder eine lizenzierte Zweigstelle (§§ 32 Abs. 1 i. V. m. 53 KWG).¹⁶ Keine Betrachtung im Rahmen dieses Kapitels sollen die Bestimmungen zur Erlaubnis für und Aufsicht über Tochterunternehmen von ausländischen Kreditinstituten finden, da diese grundsätzlich wie inländische Kreditinstitute reguliert und beaufsichtigt werden.¹⁷ Diese werden die Analyse abschließend in Kapitel D behandelt.

Im Hinblick auf Zweigstellen lässt sich festhalten, dass es aus Sicht der ausländischen Unternehmen sowohl betriebswirtschaftliche als auch gesellschaftsrechtliche Gründe gibt, auf eine eigenständige Gesellschaftsform zu verzichten und stattdessen eine rechtlich-unselbstständige Zweigstelle beziehungsweise Zweigniederlassung zu errichten. Eine Zweigstelle ist somit immer (Bestand-)Teil des ausgründenden Unternehmens.¹⁸ Zivilrechtlich betrachtet bilden die Haupt- zusammen mit den jeweiligen Zweigniederlassungen das Gesamtunternehmen.¹⁹

Terminologisch ist das Begriffspaar folgendermaßen zu besetzen: „Zweigstelle“ in Bezug auf eine Herkunft aus einem Drittstaat und „Zweigniederlassung“ in Bezug auf eine Herkunft aus dem EWR.²⁰ Die Begriffe sind ebenfalls in Bezug zu sehen zu dem Begriff der Zweig-

¹³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU Nr. C 326/47 vom 26. Oktober 2012.

¹⁴ *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 7.

¹⁵ *Auerbach*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53, Rn. 3.

¹⁶ *Vahldiek*, BKR 3 (2003), 971 (974).

¹⁷ Siehe hierzu D. I.

¹⁸ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 8.

¹⁹ *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 473 f.; *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 14.

²⁰ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 11; *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 15; *Kuntz*, ZBB 17 (2005), 412 (415).

niederlassung, wie er in §§ 13d ff. HGB²¹ für die inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen verwendet wird.²² § 12 AO definiert aus steuerrechtlicher Sicht die Betriebsstätte;²³ dies umfasst dann auch die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens (§12 S. 2 Nr. 2 AO).²⁴

Nachfolgend wird jeweils aufgezeigt, wie die Erlaubnispflicht und die bankenaufsichtlichen Anforderungen für Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausgestaltet sind. Zu diesen Anforderungen zählen unter anderem die europäischen Vorgaben der sogenannten Eigenkapitalverordnung der EU (CRR).²⁵ Die Regelungsbereiche der EU-Bankenregulierung sind grundlegend zwischen CRR und CRD aufgeteilt. Für die Zwecke dieses Beitrags werden die Vorschriften der CRR zur Solvabilität (Art. 11 bis 386, insbesondere Art. 92)²⁶, zur Großkreditvergabe (Art. 387 bis 403) und zur Liquidität (Art. 411 bis 428)²⁷ hervorgehoben betrachtet. Diese stellen wichtige Bestandteile der Säule-I-Vorschriften der Baseler Grundsätze dar. Auf eine Darstellung der Vielzahl bestehender EU-Rechtsakte und Rechtsverordnungen, die diese drei Regelungsbereiche konkretisieren, wird in diesem Kontext verzichtet.

I. Aufsicht über Zweigstellen aus Drittstaaten

§ 53 KWG ist betitelt mit „Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland“. Unter den Begriff „Ausland“ fallen derzeit die Drittstaaten im Sinne des § 1 Abs. 5a S. 2 KWG; dies sind alle (anderen) Staaten, die nicht in § 1 Abs. 5a S. 1 KWG genannt werden. Das KWG erfährt hiermit eine Ausdehnung seines Anwendungsbereichs auf inländische Zweigstellen ausländischer Unternehmen, damit diese nicht unreguliert Bankgeschäfte erbringen bzw. ausführen können.²⁸ Insbesondere zu diesem Zweck fingiert § 53 KWG eine „Instituts-eigenschaft“ im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 KWG für die Zweigstellen und schafft somit auch für diese eine eigene Erlaubnispflicht.²⁹ Diese Motivation zeigt sich auch in der Historie des Gesetzes.³⁰

Die Zweigstellen aus Drittstaaten gemäß § 53 KWG unterliegen einer eigenen Form der doppelten Aufsicht, nämlich der Aufsicht im Aufnahmemitgliedstaat, in Deutschland durch

²¹ Handelsgesetzbuch in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017, BGBl. 2017 I, 866.

²² *Kuntz*, ZBB 17 (2005), 412 (414); *Krafka*, in: Schmidt/Heidinger/von Hoyningen-Huene (Hrsg), MünchKommHGB, § 13d, Rn. 2; *Ammon*, in: Heidel/Schall (Hrsg), HGB-Handkommentar, § 13d, Rn. 2.

²³ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGBl. I 2002, 3866; I 2003, 61, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 32 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017, 872).

²⁴ *Gersch*, in: Klein (Hrsg), AO, § 12, Rn. 11; *Brockner*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 14; *Häuselmann*, WM 48 (1994), 1693 (1696).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. EU Nr. L 176/1 vom 27. Juni 2013.

²⁶ *Ostendorf*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, Art. 92 CRR, Rn. 1.

²⁷ *Andrae*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 779 (782).

²⁸ *Auerbach*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53, Rn. 1.

²⁹ *Ibid.*, Rn. 2.

³⁰ Die Errichtung von Zweigstellen durch Unternehmen aus dem Ausland war ursprünglich im § 58 KWG a. F. geregelt. Dort war die Institutsfiktion aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf zum KWG vom 25. Mai 1959 genannten Gründen festgeschrieben worden. Siehe dazu die Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 3/1114 vom 25. Mai 1959, S. 45, erhältlich im Internet: <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/03/011/0301114.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

die BaFin, und der Aufsicht der Behörden im Herkunftsstaat.³¹ Des Weiteren ist gegenwärtig die Regulierung von Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten sekundärrechtlich durch die EU nur auf ein Mindestmaß harmonisiert; gemäß Art. 47 Abs. 1 CRD IV sind diese Zweigstellen nicht besser zu stellen als Zweigstellen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten.³² Die CRD IV lässt den Mitgliedstaaten somit Gestaltungsraum zur Behandlung von Banken aus Drittstaaten.³³ Daher unterscheidet sich auch die Situation der Zweigstellenregulierung in Deutschland von der in anderen EU-Mitgliedstaaten.

1. Erlaubnispflicht

Die Erlaubnispflicht gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 KWG für Unternehmen, die im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen wollen, gilt grundsätzlich auch für inländische Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (§§ 53, 53c KWG).³⁴

Wenngleich im SSM die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 32 KWG für CRR-Kreditinstitute (§ 1 Abs. 3d S. 1 KWG) grundsätzlich zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden aufgeteilt ist (wie nachfolgend in D II aufgezeigt wird), findet diese Zuständigkeit keine Anwendung auf die Zweigstellen aus Drittstaaten.³⁵ Dies ist darin begründet, dass nur Institute, die durch die CRR direkt reguliert werden, auch unter die SSM-Aufsicht fallen.³⁶ Zu diesen Nicht-CRR-Kreditinstituten zählen somit die Zweigstellen, die Kreditinstitute aus Drittstaaten in der EU errichten haben (vgl. Erwägungsgrund 28 der SSM-RahmenVO).³⁷

2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen

Nach dem Wortlaut des § 53 Abs. 1 S. 1 KWG „(...) gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut (...)“. Hieraus ergeben sich konkrete bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen durch § 1a Abs. 1 KWG. Da die Zweigstellen nach § 53 KWG zwar Institute im Sinne des KWG, nicht jedoch CRR-Kreditinstitute sind (vgl. § 1a Abs. 1 Nr. 1 KWG), finden vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die materiellen Vorgaben der CRR und der auf ihrer Grundlage erlassenen weitgehenden Rechtsakte derart Anwendung auf Zweigstellen, als wären sie selbständige Kreditinstitute. Daneben ist festzuhalten, dass die Zweigstellen als Kreditinstitute im

³¹ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 4 und 39.

³² *Poelzig/Bärnreuther*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 153 (163).

³³ *Arranz, Lucía*, Level playing field: towards a more uniform application of banking legislation, in: European Central Bank (Hrsg), ESCB Legal Conference 2016, Januar 2017, S. 264, erhältlich im Internet: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/escblegalconference2016_201702.en.pdf> (besucht am 23. November 2017).

³⁴ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 46; *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 472.

³⁵ *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 32 KWG, Rn. 42.

³⁶ *van Rijn/Wojcik*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 29 (46); *Berger*, WM 69 (2015), 501 (501, Fn. 2).

³⁷ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. EU Nr. L 141/1 vom 14. Mai 2014.

Sinne des KWG in den Anwendungsbereich des KWG (unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Bestimmungen in § 53 KWG) als auch in den Anwendungsbereich der in Ergänzung zur CRR erlassenen (deutschen) Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 und § 13 Abs. 1 KWG fallen.³⁸ Dies bedeutet unter anderem, dass eine Zweigstelle die direkt anwendbaren sekundärrechtlichen Vorgaben zur Solvabilität (Art. 11 bis 386 CRR), Großkreditvergabe (Art. 387 bis 403) und Liquidität (Art. 411 bis 428 CRR) einhalten muss, als wäre sie ein CRR-Kreditinstitut.

Aufbauend auf dieser Darstellung der Erlaubnispflicht und der bankaufsichtlichen Anforderungen an die Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland gemäß § 53 KWG im Allgemeinen folgt nun die Darstellung der Besonderheiten, wie sie für Zweigstellen gemäß § 53c KWG anzuwenden sind aufgrund einer Privilegierung besonderer Drittstaaten.

II. Aufsicht über Zweigstellen aus besonderen Drittstaaten

§ 53c KWG ist lediglich betitelt mit „Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“. Inhaltlich ist der Paragraph in zwei Regelungsbereiche aufgeteilt. Er behandelt in beiden Teilbereichen die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), durch Rechtsverordnung Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in bestimmten Drittstaaten von Anforderungen gemäß § 53 KWG freizustellen.³⁹

Für die erste Alternative kann die Rechtsgrundlage ein entsprechendes Abkommen sein, welches die EU mit einem Drittstaat abgeschlossen hat (§ 53c Nr. 1 KWG). Die Möglichkeit derartiger Abkommen ist auch sekundärrechtlich gemäß Art. 47 Abs. 3 CRD IV vorgesehen: Demnach kann die EU in Abkommen mit einem Drittstaat oder mit mehreren Drittstaaten die Anwendung von Bestimmungen vereinbaren, die den Zweigstellen im gesamten Gebiet der EU eines Kreditinstituts mit Sitz in dem bzw. einem Abkommenstaat eine gleichartige Behandlung einräumt (vgl. Erwägungsgrund 23 der CRD IV). Derzeit gibt es jedoch kein entsprechendes EU-Abkommen mit einem Drittstaat oder mehrerer Drittstaaten.⁴⁰ Einst fand die Alternative gemäß § 53c Nr. 1 KWG Anwendung auf Zweigstellen aus bestimmten Herkunftsstaaten aufgrund des Abkommens der EG mit den EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation). Die gesetzliche Norm regulierte somit in einem Zeitraum vor der Ausweitung der europäisch-harmonisierten Gesetzgebung auf den EWR die damals bestehende Zweigstellen aus EFTA-Staaten, da die Bestimmungen des § 53b KWG seinerzeit lediglich die Behandlung von Zweigniederlassungen aus den anderen Mitgliedstaaten der EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) festlegte.⁴¹ Der Umstand, dass diese Rechtsgrundlage (also § 53c Nr. 1 KWG) beibehalten worden ist, ist vor dem Hintergrund der untersuchten Fragestellung zu berücksichtigen (siehe nachfolgend C. II.).

Für die zweite Alternative kann ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit einem Drittstaat Rechtsgrundlage sein, um inländische Zweigstellen aus einem solchen Herkunftsstaat zu privilegieren (§ 53c Nr. 2 KWG). Die Bundesrepublik hat mit den folgenden Staaten entsprechende zwischenstaatliche Abkommen

³⁸ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 37 f.

³⁹ *Ibid.*, § 53c KWG, Rn. 2.

⁴⁰ *Ibid.*, Rn. 4.

⁴¹ BT-Drs. 12/3377 vom 08. Oktober 1992, S. 42 und 44, erhältlich im Internet: <<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/033/1203377.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

geschlossen: Japan⁴², Australien⁴³ und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)⁴⁴. Nach Angaben des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) fielen zum 31. Dezember 2016 von den insgesamt 19 Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat sieben in diese privilegierte Regulierung.⁴⁵

Gemäß § 53c Nr. 2 Buchst. a bis c KWG müssen die Abkommen neben der Gegenseitigkeit die folgenden drei Bedingungen erfüllen: a) ein Aufsichtsniveau im Herkunftsstaat nach international anerkannten Standards, b) eine reziproke Behandlung von Zweigstellen von deutschen Kreditinstituten im Abkommenstaat und c) das eigentliche Vorhandensein einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, welche auch die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden regelt.

1. Erlaubnispflicht

Grundsätzlich finden dieselben Anforderungen an die Erlaubnispflicht bei Zweigstellen von Unternehmen aus den privilegierten Herkunftsstaaten gemäß § 53c Nr. 2 KWG Anwendung wie bei jenen Zweigstellen gemäß § 53 KWG von Unternehmen aus (den übrigen) Drittstaaten (siehe B. I. 1.).⁴⁶

2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen

Auf Grund des Vorliegens dieser Abkommen hat das BMF entsprechende Rechtsordnungen, sog. Freistellungsverordnungen, erlassen.⁴⁷ Das Ausmaß der Freistellung muss im Rahmen des Art. 47 Abs. 1 CRD IV bleiben, d. h. die Zweigstellen aus diesen Abkommenstaaten dürfen nicht bessergestellt werden als EWR-Zweig-niederlassungen. Die Freistellung von aufsichtsrechtlichen Erfordernissen gemäß § 53 KWG wird grundsätzlich dadurch erreicht, dass in § 53c Nr. 2 1. HS KWG die Bestimmungen gemäß § 53b KWG auf die Zweigstellen aus den besonderen Drittstaaten Anwendung finden sollen. Faktisch ergibt sich daraus, dass auf die Zweigstellen gemäß § 53c Nr. 2 KWG die Bestimmungen des § 53 KWG insoweit Anwendung finden, wie sie nicht durch die entsprechende Freistellungsverordnung befreit ist. Die Institutsfiktion gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 KWG bleibt davon unberührt. Sie ist somit auch für die Zweigstellen gemäß § 53c Nr. 2 KWG anzunehmen.⁴⁸

Die Freistellungsverordnungen umfassen – im Vergleich mit Zweigstellen gemäß § 53 KWG – eine komplette Freistellung der Zweigstellen gemäß § 53c Nr. 2 KWG von den Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung gemäß Art. 11 bis 386 CRR nebst entsprechenden Rechtsakten und Rechtsverordnungen, die diesen Regelungsbereich konkretisieren,

⁴² Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014, BGBl. 2014 I, 322 f.

⁴³ Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Australien von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014, BGBl. 2014 I, 322 f.

⁴⁴ Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014, BGBl. 2014 I, 322.

⁴⁵ Statistiken zur Pressekonferenz am 14. März 2017 des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V., erhältlich im Internet: <https://www.vab.de/download/statistiken_pressekonferenz__14.03.2017/> (besucht am 23. November 2017).

⁴⁶ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 53c KWG, Rn. 10.

⁴⁷ *Ibid.*, Rn. 6 f.

⁴⁸ *Ibid.*, Rn. 10.

sowie Erleichterungen im Hinblick auf die Großkreditberechnung (Art. 387 bis 403 CRR).⁴⁹ Diese Freistellung hat jedoch keine Auswirkungen in Bezug zur Liquiditätsausstattung (Art. 411 bis 428 CRR).

Trotz der Solvabilitätsfreistellung muss von diesen Zweigstellen aufgrund des nationalen Rechts ein Anfangskapital in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro als zum Geschäftsbetrieb erforderliche Mittel vorgehalten werden (§§ 53 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 i. V. m. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. d KWG).⁵⁰ Bei den Zweigstellen aus Drittstaaten (§ 53 KWG) ist diese Anforderung oftmals zu vernachlässigen, da die in der Bank(teil)bilanz der Zweigstelle vorzuhaltende regulatorischen Eigenmittel gemäß CRR das Anfangskapital gemäß §§ 53 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 i. V. m. 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. d KWG in der Regel übersteigen.

Nach der Darstellung dieser aufsichtsrechtlichen Grundlagen, welche auf Zweigstellen aus Drittstaaten Anwendung finden, werden nachfolgend die auf EWR-Zweigniederlassungen anwendbaren Rechtsgrundlagen dargestellt. Dies dient insbesondere als Ausgangsbasis für die – diese Arbeit abschließende – Analyse der erwartbaren Auswirkungen des Brexit auf die inländischen Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind.

III. Aufsicht über Zweigniederlassungen aus dem EWR

Die europäischen Rechtsgrundlagen zur Niederlassungsfreiheit von Kreditinstituten finden sich in Art. 35 bis 38 CRD IV zur Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeiten. Hiermit werden für den Bankensektor die „Marktfreiheiten“ (Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 ff. AEUV und Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 ff. AEUV) sekundärrechtlich spezifiziert.⁵¹ Das europäische Bankenaufsichtsrecht prägend ist das Rechtsinstitut des Europäischen Passes, welcher Ausdruck der fortgeschrittenen Harmonisierung in der Finanzmarktregulierung ist.⁵² Die §§ 24a (ausländische EWR-Zweigniederlassungen deutscher CRR-Kreditinstitute) und 53b KWG (inländische EWR-Zweigniederlassungen ausländischer CRR-Kreditinstitute) setzen die entsprechenden Bestimmungen in Deutschland um.⁵³ Das *Basel Committee on Banking Supervision* (BCBS) legte grundlegend das Herkunftslandprinzip in der grenzüberschreitenden Bankenaufsicht fest. Die Beaufsichtigung von Zweigstellen in anderen Ländern soll somit durch die zuständige Behörde des Herkunftsstaats erfolgen.⁵⁴ Dieses Prinzip wurde mit dem Europäischen Pass übernommen.⁵⁵ Die gegenwärtig von CRR-Kreditinstituten mit Sitz im Vereinigten Königreich errichteten EWR-Zweigniederlassungen in Deutschland fallen unter § 53b KWG.

⁴⁹ *Ibid.*, Rn. 11.

⁵⁰ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 81.

⁵¹ *Brockner*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 1; *Frenz*, Handbuch Europarecht, 874; *Wagner*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 265 (267).

⁵² *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 472.

⁵³ *Brockner*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 2.

⁵⁴ *BCBS*, Core principles for effective banking supervision (Basel core principles), September 1997, S. 41, erhältlich im Internet: <<https://www.bis.org/publ/bcbsc102.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

⁵⁵ *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 472.

1. Erlaubnispflicht

Die EWR-Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten haben grundsätzlich Marktzugang ohne Erlaubnispflicht (§ 53b Abs. 1 S. 1 KWG).⁵⁶ Diese sogenannte „Marktzugangsregelung“ gilt (nur) für Einlagenkreditinstitute (*id sunt* CRR-Kreditinstitute).⁵⁷

Es gibt keine konkrete Legaldefinition der EWR-Zweigniederlassung im einschlägigen Sekundärrecht; Art. 4 Abs. 1 Nr. 16 der CRD IV verweist auf Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der CRR, demnach die Zweigstelle eine Betriebsstelle sei, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Instituts bildet. Sie gilt als (Bestand-)Teil des ausgründenden CRR-Kreditinstituts.

Im Grundsatz resultiert die gegenseitige Anerkennung der Lizenz im Herkunftsstaat und des vergleichbaren Aufsichtsniveaus aus der vereinheitlichen bzw. harmonisierten Regulierung im EWR. Daher ist eine eigene Erlaubnis, weder für die Errichtung der Zweigniederlassung noch für die Erbringung der notifizierten Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat nötig.⁵⁸ Zu den Voraussetzungen für den Marktzugang von EWR-Unternehmen durch die Errichtung von Zweigniederlassungen zählen unter anderem: das Vorliegen eines gemäß CRR und CRD IV beaufsichtigten Unternehmens in einem EWR-Staat, welches konform zum europäisierten Bankenaufsichtsrecht reguliert und beaufsichtigt wird, sowie die Erbringung jener Tätigkeiten, die von der Zulassung im Herkunftsstaat abgedeckt sind. Diese Tätigkeiten müssen von den vereinheitlichen bzw. harmonisierten EU-Bankenaufsichtsregeln erfasst sein und nach diesen beaufsichtigt werden.⁵⁹ Wenn zum Beispiel ein EWR-Unternehmen im Herkunftsstaat eine (Finanz-)Dienstleistung erbringen würde, zu der es nur auf Grundlage von nationalem oder internationalem Recht befugt ist, diese Tätigkeit jedoch nicht von dem europäischen Bankenaufsichtsrecht erfasst wäre, dann könnte eine EWR-Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat diese Tätigkeit ohne die entsprechende Lizenzierung nicht ohne Weiteres übernehmen. Es wäre in diesem Fall zu prüfen, ob der Aufnahmestaat diese Tätigkeit selbst unter eine (nationale) Erlaubnispflicht stellt. Der Europäische Pass erstreckt sich somit nur über die EU-rechtlich vereinbarten Tätigkeiten.⁶⁰

Trotz der nicht erforderlichen Erlaubnis für die Errichtung der EWR-Zweigniederlassung bleibt das Erfordernis der Notifizierung zu beachten (§ 53b Abs. 2 S. 1 und 2 KWG). Das ausgründende CRR-Kreditinstitut hat im Herkunftsmitgliedstaat die Errichtung der Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat sowie die beabsichtigte Erbringung der lizenzierten Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat durch diese Zweigniederlassung anzuzeigen.⁶¹ Seit dem 04. November 2014 hat die herkunftsstaatliche Anzeige zur Errichtung der Zweigniederlassung in einem am SSM teilnehmenden Mitgliedstaat an die EZB zu erfolgen (Art. 11-17 SSM-RahmenVO).⁶² Die Anzeige umfasst einige Angaben zur Tätigkeit der Zweigniederlassung, unter anderem zur Art der vorgesehenen Geschäfte. Insofern keine Einwände seitens der Herkunftsstaatbehörde erhoben werden, erfolgt die Weiterleitung an die Behörde im

⁵⁶ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53b KWG, Rn. 8.

⁵⁷ *Ibid.*, Rn. 1; *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 2.

⁵⁸ *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 472, 474; *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53b KWG, Rn. 4.

⁵⁹ *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 473 f.; *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 8.

⁶⁰ *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 7.

⁶¹ *Wagner*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 265 (268); *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 474 f.; *Kruschke*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 193 (215).

⁶² *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 17.

Aufnahmemitgliedstaat. Im Falle Deutschlands ist dies EZB, die diese Mitteilung aus informativen Gründen an die BaFin weiterleitet. Die BaFin wird dann innerhalb von zwei Monaten dem Unternehmen mitteilen, wie seine Zweigniederlassung aus Gründen des Allgemeininteresses im Aufnahmemitgliedstaat beaufsichtigt wird. Die in der Mitteilung der BaFin aufgezeigten Normen, die auf die Zweigniederlassung anzuwenden sind, haben fakultativen Charakter und müssen somit nicht abschließend sein. Sie wirkt somit eher deklaratorisch. Erfolgt diese Mitteilung nicht nach zwei Monaten, kann die Zweigniederlassung dennoch errichtet werden.⁶³

2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen

Die Aufsicht über eine inländische EWR-Zweigniederlassung liegt grundsätzlich – gemäß dem sog. *home/host*-Ansatz – bei der Behörde des EWR-Herkunftsmitgliedstaates.⁶⁴ Da Deutschland ein am SSM teilnehmender Mitgliedstaat ist, kommen zwei Arten der bankaufsichtlichen Behandlung von inländischen EWR-Zweigniederlassungen in Betracht, die diesen *home/host*-Ansatz umsetzen.

Bei EWR-Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung in einem am SSM nicht teilnehmenden Mitgliedstaat liegt, obliegt die Aufsicht der Behörde des EWR-Herkunftsmitgliedstaates unter der Maßgabe, dass die Aufsicht über das Gesamtunternehmen die Aufsicht über die EWR-Zweigniederlassung einschließt. Dies gilt gegenwärtig für die von CRR-Kreditinstituten mit Sitz im Vereinigten Königreich errichteten EWR-Zweigniederlassungen in Deutschland. Daneben kommt der EZB eine gewisse Nebenaufsicht über diese EWR-Zweigniederlassungen zu (Art. 4 Abs. 2 SSM-VO).⁶⁵

Im Hinblick auf inländische EWR-Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung ebenfalls aus einem am SSM teilnehmenden EU-Mitgliedstaat stammt, ist die letztlich zuständige Aufsichtsbehörde die EZB, da sie sowohl im Aufnahme- als auch im Herkunftsmitgliedstaat jeweils gegenüber der NCA weisungsbefugt ist.

Der Umfang der aufsichtsrechtlichen Regulierung der inländischen EWR-Zweigniederlassungen ist vor allem in § 53b Abs. 3 KWG geregelt. Nach *Nemeczek* und *Pitz* ist hier eine KWG-Institutsfiktion nicht gegeben.⁶⁶ Nach Auffassung des Autors ist diese Einschätzung nicht differenziert genug, da zwar keine durchgehende Institutsfiktion wie bei Zweigstellen aus Drittstaaten (§§ 53, 53c KWG) gegeben ist, jedoch schon eine eingeschränkte Institutsfiktion gemäß § 53b Abs. 3 KWG für die in diesem Absatz 3 benannten Normen.

Aus regulatorischer Sicht bedeutet dies, dass die Zweigniederlassungen – weder aufgrund europäischer noch nationaler Gesetzgebung – Solvabilitäts-, Großkredit- oder Liquiditätsvorschriften einzuhalten haben, da diese nicht in Absatz 3 genannt sind.⁶⁷ Dies ist auch folgerichtig, da diese Anforderungen, die sich maßgeblich aus der CRR und der mitgliedstaatlichen Umsetzung der CRD IV ergeben, nur auf Ebene des Gesamtunternehmens, also unter Federführung der Hauptniederlassung im EWR-Herkunftsstaat, zu erfüllen sind.

Eine zusätzliche Beaufsichtigung der EWR-Zweigniederlassung durch die Behörde im

⁶³ *Ibid.*, Rn. 18 f.

⁶⁴ *Ibid.*, Rn. 4.

⁶⁵ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. EU Nr. L 287 vom 29. Oktober 2013.

⁶⁶ *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (122).

⁶⁷ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53b KWG, Rn. 31.

Aufnahmemitgliedstaat, in Deutschland also durch die BaFin, ist nur nach weiteren vom nationalen Gesetzgeber erlassenen Regelungen aus Gründen des Allgemeininteresses möglich.⁶⁸ Zu diesen anderen Rechtsgebieten zählen zum einen jene, die nicht europäisch-harmonisiert sind und daher nicht von dem Europäischen Pass abgedeckt werden.⁶⁹ Ebenfalls dazu zählen zum anderen auch jene europäisch-harmonisierten Vorschriften, die nicht Teil des originären Bankenaufsichtsrechts sind. Dies wäre zum Beispiel das deutsche Geldwäschegesetz (GwG).⁷⁰ Dieses Gesetz setzt die europäischen Vorgaben der nun vorliegenden vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 um.⁷¹ Die Nennung gesonderter Anforderungen aus dem KWG an die Geldwäscherprävention und -bekämpfung in den Kreditinstituten in § 53b Abs. 3 S. 1 Nr. 7 KWG ist somit nur eine Ergänzung der Pflichten, welche EWR-Zweigniederlassungen (und auch den Zweigstellen aus Drittstaaten) als Verpflichtete des GwG zu erfüllen haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG). *Kimmich* bezeichnet die Inhalte der Aufsicht aus Allgemeininteresse zusammenfassend als eine „Restaufsicht“.⁷²

Die Erörterung der anwendbaren Rechtsgrundlagen der Bankenaufsicht für alle Formen der Zweigstellen/-niederlassungen hat die Grundlagen aufgezeigt, welche im Hinblick auf die zu beantwortende Fragestellung beachtet werden müssen. Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen des Brexit erläutert.

C. Rechtliche Grundlagen des Austritts eines Mitgliedstaats aus der EU

Zur Beantwortung der Fragestellung wird in diesem Kapitel dargestellt, welche primärrechtlichen Grundlagen einem Austritt eines EU-Mitgliedstaates aus der EU zugrunde liegen. Darüber hinaus werden Modelle einer künftigen Beziehung des Vereinigten Königreichs zur EU aufgezeigt, um in der Abgrenzung hierzu die Auswirkungen eines „harten Brexits“ auf das „Schicksal“ von inländischen EWR-Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich zu verdeutlichen.

Das Referendum über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union fand am 23. Juni 2016 statt. Dabei stimmte eine knappe Mehrheit für einen Austritt.⁷³ Zum Verständnis der Umstände, die zu den gegenwärtigen politischen Vorgängen im Vereinigten Königreich geführt haben, ist festzustellen, dass es bereits seit dem Eintritt des Vereinigten Königreichs in die Europäischen Gemeinschaften eine große Skepsis gegenüber der europäischen Vergemeinschaftung in der Bevölkerung gegeben hatte.⁷⁴ So war bereits 1975, zwei Jahre nach dem Beitritt zur EG, ein Austrittsreferendum im Vereinigten Königreich Inhalt der politischen und gesellschaftlichen Diskussion.⁷⁵ Eine Motivation für die politischen

⁶⁸ *Ibid.*, Rn. 34; *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 4.

⁶⁹ *Brocker*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53b, Rn. 7.

⁷⁰ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 13. August 2008, BGBl. 2008 I, 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016, BGBl. 2016 I, 720.

⁷¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. EU Nr. L 141 vom 5. Juni 2015.

⁷² *Kimmich*, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, 472.

⁷³ *Geiger*, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 10; *Paulus*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 101 (101).

⁷⁴ *Schröck*, rescriptum 2014, 23 (23).

⁷⁵ *Niedermeier/Ridder*, Das Brexit-Referendum, 6 f.; *Paulus*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 101 (102).

Kräfte, welche für den Brexit warben, war neben der Einschränkung der Freizügigkeit der Wunsch, den Finanzmarkt und die Banken wieder lokal regulieren zu können. Dies wurde insgesamt als eines der Ziele beschrieben, mit deren Erreichung das Vereinigte Königreich seine Souveränität zurückgewinnen würde, mit dem es mehr politische Entscheidungsgewalt wiedererlangen würde und mit dem es weniger Bürokratie, welche die Wirtschaft belastet, erreichen würde.⁷⁶

Im Hinblick auf die primärrechtlichen Grundlagen ist eingangs festzuhalten, dass die europäischen Verträge ursprünglich weder den (erzwungenen) Ausschluss noch den (freiwilligen) Austritt eines Mitgliedstaates vorsahen.⁷⁷ Bis zum Reformvertrag von Lissabon stand solchen – primärrechtlich nicht statuierten – Überlegungen die unbefristete Geltungsdauer der EU nach Art. 53 EUV entgegen. Daher schien ein Ausscheiden eines Mitgliedstaates nur unter sehr schwierigen Umständen durchführbar.⁷⁸ Falls ein Mitgliedstaat damals hätte austreten wollen, hätte dies grundsätzlich nicht verhindert werden können. Diese Einschätzung stützte sich auf das gewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzip, welches auch in Art. 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) festgeschrieben wurde.⁷⁹ Demnach kann eine Vertragspartei von einem Vertrag zurücktreten, wenn sich die Geschäftsgrundlage, welche zu Vertragsschluss vorgelegen hatte, zwischenzeitlich geändert hat. Dies entspräche dem völkerrechtlichen Grundsatz der gleichbleibenden Umstände (*clausula rebus sic stantibus*).⁸⁰

Seit dem 01. Dezember 2009 ist Artikel 50 EUV die Rechtsgrundlage für ein geordnetes Austrittsverfahren in vier Schritten. Die Gewährung dieses Rechts im Rahmen des Reformvertrages von Lissabon ist auch derart zu sehen, dass es die Souveränität der Mitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Vergemeinschaftung stärkt bzw. verwirklicht.⁸¹ Der Austritt des Vereinigten Königreichs wird der erste Anwendungsfall der Bestimmungen des Art. 50 EUV sein. Vorher gab es lediglich den nicht vergleichbaren Fall des Ausscheidens Grönlands aus dem Hoheitsgebiet der EU, was eine Verkleinerung der EU um einen territorialen Teil eines Mitgliedstaates, nämlich Dänemarks, bedeutete.⁸²

Nachfolgend werden die grundlegenden Verfahrensschritte des Austritts aus der EU behandelt.

I. Skizzierung des Austrittsverfahrens

Das Austrittsverfahren ist gemäß Art. 50 EUV in vier Schritte aufzuteilen.

1. Schritt: Mitteilung an den Europäischen Rat

Die Erklärung der Absicht eines Mitgliedstaates, aus der EU austreten zu wollen, ist nach

⁷⁶ Scherer, ZfgK 69 (2016), 427, (427); Felbermayr, Wirtschaftsdienst 96 (2016), 450 (450).

⁷⁷ Hobe, EuropaR, 44.

⁷⁸ Geiger, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 1.

⁷⁹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, 927.

⁸⁰ Hobe, EuropaR, 44; Schröck, rescriptum 2014, 23 (25).

⁸¹ Schröck, rescriptum 2014, 23 (23); Hobe, EuropaR, 38, 45.

⁸² Boofß, in Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 6.

Streinz eine einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung.⁸³ Die Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat erfolgte am 29. März 2017.⁸⁴ Der Erhalt des Austrittsgesuchs wurde mit einer Erklärung des Europäischen Rates – ebenfalls vom 29. März 2017 – bestätigt.⁸⁵ Der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs könnte somit zum 29. März 2019 erfolgen.⁸⁶

Im Wortlaut des EUV wird nichts über die Nennung von besonderen Gründen ausgesagt (Art. 50 Abs. 2 S. 1 EUV).⁸⁷ Diese sind somit formaljuristisch nicht zwingend Bestandteil des Austrittsgesuchs. Jedoch enthält die Mitteilung der britischen Regierung einige grundlegende politische Positionen des Vereinigten Königreichs über den Ablauf des „Scheidungsprozesses“ und über die möglichen künftigen Beziehungen zur EU.

2. Schritt: Verhandlungsphase

Die Aushandlung des Abkommens mit dem Inhalt, wie der Austritt geregelt werden sollte, sollte im Laufe des Jahres 2017 beginnen. Entsprechende Verhandlungspositionen der britischen Regierung wurden bereits dargelegt im Rahmen ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat.

Die verbleibenden Mitgliedstaaten entwickeln ihrerseits Leitlinien, anhand derer die Verhandlungspositionen der Union festgemacht werden sollen; die Beschlussfassung im Rat zu den Leitlinien hat im Konsens zu erfolgen (Art. 15 Abs. 4 EUV).⁸⁸ Die Staats- und Regierungschefs der EU trafen sich zu einem entsprechenden Sondergipfeltreffen am 29. April 2017, um sich auf gemeinsame Leitlinien für die bevorstehenden Brexit-Gespräche zu einigen. Diese umfassen Standpunkte und Grundsätze für die Verhandlung ausgewählter Politik- bzw. Rechtsbereiche.⁸⁹ In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Oktober 2017 stellt der Europäische Rat die Aufstellung weitergehender Verhandlungsleitlinien, insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Beziehungen, in Aussicht.⁹⁰

Gemäß dem Verweis von Art. 50 Abs. 2 S. 3 EUV auf Art. 218 Abs. 3 AEUV benennt der Rat – ohne den Vertreter des austretenden Mitgliedstaates – den Verhandlungsführer auf Empfehlung der Europäischen Kommission. Dieser wird ermächtigt, die Verhandlungen aufzunehmen.⁹¹

⁸³ *Streinz*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (22).

⁸⁴ Prime Minister's letter to Donald Tusk triggering Article 50, erhältlich im Internet: <https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/604079/Prime_Ministers_letter_to_European_Council_President_Donald_Tusk.pdf> (besucht am 23. November 2017).

⁸⁵ Erklärung des Europäischen Rates (Artikel 50) zur Mitteilung des Vereinigten Königreichs vom 29. März 2017, erhältlich im Internet: <<http://www2.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/03/29/euco-50-statement-uk-notification/pdf>> (besucht am 23. November 2017).

⁸⁶ Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) für die Brexit-Verhandlungen vom 29. April 2017, S. 4, erhältlich im Internet: <<http://www.consilium.europa.eu/media/21763/29-euco-art50-guidelinesen.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

⁸⁷ *Geiger*, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 4; *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427 (429).

⁸⁸ *Streinz*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (24).

⁸⁹ Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) für die Brexit-Verhandlungen vom 29. April 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.consilium.europa.eu/media/21763/29-euco-art50-guidelinesen.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

⁹⁰ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Oktober 2017, erhältlich im Internet: <<http://www.consilium.europa.eu/media/23512/20-euco-conclusions-art50.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

⁹¹ *Streinz*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (24 f.).

Das Austrittsabkommen soll auch den Rahmen für die zukünftigen Beziehungen berücksichtigen (Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV).⁹² Nach Art. 50 Abs. 2 S. 3 EUV wird klarstellend festgelegt, dass der Europäische Rat die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen anwendet, wie sie bei der Aushandlung von Übereinkünften zwischen der Union und Drittländern im Allgemeinen angewendet werden (Art. 218 Abs. 3 ff. AEUV).⁹³ Diese eher vage gehaltene inhaltliche Bestimmung ist damit zu begründen, dass der austretende Staat die Möglichkeit erhält, eine nach seiner eigenen Vorstellung hinreichende künftige Bindung zur EU aushandeln zu können.⁹⁴ Es stellen sich im Hinblick auf die in dem Abkommen regelbaren Politikbereiche Fragen der Abgrenzung: spricht, welche Inhalte in dem Austrittsabkommen behandelt werden können und welche Inhalte weiterer Abkommen bedürfen.⁹⁵

Der den austretenden Mitgliedstaat repräsentierende Regierungsvertreter bleibt von den weiteren Beratungen und Beschlussfassungen im Europäischen Rat ausgeschlossen, wenn sein Austrittsgesuch behandelt wird.⁹⁶ Nichts desto trotz bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss der Verhandlungen ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten.⁹⁷

3. Schritt: Zustimmung des Europäischen Rates

Die Zustimmung des Europäischen Rates zu dem Austrittsabkommen soll mit modifizierter qualifizierter Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedstaaten – also ohne den austretenden Mitgliedstaat – erfolgen (Art. 50 Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 S. 2 EUV in Verbindung mit Art. 238 Abs. 3 lit. b AEUV). Davor steht jedoch auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu einem entsprechenden Vertragsentwurf.⁹⁸

4. Schritt: Inkrafttreten des Austrittsabkommens

Mit Inkrafttreten des Abkommens finden die EU-Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich. Dies könnte, wie gesagt, zum 29. März 2019 erfolgen. Zumindest theoretisch denkbar wären ein Abschluss des Abkommens und ein darin vereinbartes Ausscheiden aus dem europäischen Verbund vor Ablauf der Zweijahresfrist. Die Verträge finden zudem auch dann keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich, wenn nach Mitteilung des Austrittsbegehrens (siehe 1. Schritt) zwei Jahre vergangen sind und kein Abkommen zustande gekommen ist. Ein Zustandekommen eines Austrittsabkommens nach Ablauf der Zweijahresfrist wäre jedoch auch möglich, insofern sich die Verhandlungsparteien auf eine Verlängerung der Verhandlungszeit einigen können.⁹⁹ Die Bereitschaft zu einer Verlängerung

⁹² Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV – Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 7.

⁹³ Geiger, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 5; Scherer, ZfgK 69 (2016), 427, (429).

⁹⁴ Skouris, EuZW 2016, 806 (808).

⁹⁵ Streinz, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (24).

⁹⁶ Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV – Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 5; Geiger, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 6.

⁹⁷ Geiger, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 10.

⁹⁸ *Ibid.*, Rn. 5; Scherer, ZfgK 69 (2016), 427, (429); Streinz, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (25).

⁹⁹ Calliess, in: Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV – Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 5; Scherer, ZfgK 69 (2016), 427, (429); Schröck, rescriptum 2014, 23 (23); Geiger, in: Geiger/Khan/Kotzur (Hrsg) (Hrsg) (Hrsg), EUV AEUV Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 7.

des Zeitraums wird auf Seiten der verbleibenden Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates entschieden.¹⁰⁰

Ferner bleibt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch eine bereits verlängerte Verhandlungsphase am Ende dennoch ohne Austrittsabkommen enden könnte.¹⁰¹

Nach dem Abschluss des Austrittsverfahrens kann ein sogenannter „harter Brexit“ folgen, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

II. Definition eines „harten Brexits“

Zur Definition eines „harten Brexits“ werden die in der Literatur diskutierten Aushandlungsergebnisse aufgezeigt werden, um diese voneinander abzugrenzen. Grundlegend sind neben einer Mitgliedschaft im EWR die folgenden Modelle vorstellbar: a) EFTA-Mitgliedschaft, b) eine Zollunion oder c) ein Freihandelsabkommen.¹⁰² Die britische Regierung hat sich bereits einige grundlegende Gedanken zu diesen drei Modellen gemacht.¹⁰³ Nachfolgend werden der EWR-Status des Vereinigten Königreichs sowie auch die genannten weiteren Modelle behandelt.

1. Verbleib des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Im Rahmen dieses Beitrags wird davon ausgegangen, dass das Vereinigte Königreich nicht im EWR verbleibt. Dies wird an den folgenden Erkenntnissen festgemacht: Ein Verbleib im EWR stünde den politischen Verlautbarungen der britischen Regierung entgegen, nach dem Austritt aus der EU nicht mehr Teil des Binnenmarktes – einschließlich der Anwendung aller Grundfreiheiten – bleiben zu wollen.¹⁰⁴ Eine Mitgliedschaft im EWR würde zudem auch bedeuten, dass das Vereinigte Königreich weiterhin die Binnenmarktgesetzgebung umzusetzen und anzuwenden hätte, ohne jedoch an der politischen Gestaltung jener weiterhin beteiligt zu sein.¹⁰⁵ So heißt es auch in der Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat vom 29. März 2017: „That is why the United Kingdom does not seek membership of the single market (...)“.¹⁰⁶ Die Regierung des Vereinigten Königreichs erkennt damit die Untrennbarkeit der vier Grundfreiheiten an und sieht keine Möglichkeit des „cherry picking“. Diese Einschätzung ist auch den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 zu entnehmen: „Wenn die Integrität des Binnenmarktes gewahrt bleiben soll, ist eine Beteiligung lediglich in einzelnen Sektoren ausgeschlossen.“¹⁰⁷

¹⁰⁰ Skouris, EuZW 2016, 806 (808).

¹⁰¹ Streinz, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (27).

¹⁰² Scherer, ZfgK 69 (2016), 427, (429); Lehmann/Zetzsche, JZ 72 (2017), 62 (65).

¹⁰³ Alternatives to membership: possible models for the United Kingdom outside the European Union, März 2016, erhältlich im Internet: <https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/504661/Alternatives_to_membership_possible_models_for_the_UK_outside_the_EU_Accessible.pdf> (besucht am 23. November 2017).

¹⁰⁴ Felbermayr, Wirtschaftsdienst 96 (2016), 450 (450).

¹⁰⁵ Müller-Graff, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 33 (54 f.); Paulus, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 101 (104); Lehmann/Zetzsche, JZ 72 (2017), 62 (62).

¹⁰⁶ Prime Minister's letter to Donald Tusk triggering Article 50, erhältlich im Internet: <https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/604079/Prime_Ministers_letter_to_European_Council_President_Donald_Tusk.pdf> (besucht am 23. November 2017).

¹⁰⁷ Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) für die Brexit-Verhandlungen vom 29. April 2017, S. 3, erhältlich im Internet: <<http://www.consilium.europa.eu/media/21763/29-euco-art50-guidelines.pdf>>

Daran anschließend stellt sich die Frage, ob die EWR-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs nach dem Austritt aus der EU quasi von selbst erlischt oder ob es eines eigenen Austritts aus dem EWR-Abkommen bedarf.¹⁰⁸ Eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages sieht eine für das EWR-Abkommen erforderliche Vertragsparteieneigenschaft als Mitglied der EU oder der EFTA als Voraussetzung für die EWR-Mitgliedschaft. Die genauen Konsequenzen aus dem EU-Austritt werden jedoch kontrovers diskutiert. Art. 127 des EWR-Abkommens sehe zwar die Möglichkeit des Rücktritts einer Vertragspartei vor, jedoch keine Bestimmungen für den Fall, dass ein Mitgliedstaat seine Vertragsparteieneigenschaft als EU- oder EFTA-Mitglied verliert.¹⁰⁹ Derart sehen auch *Nemeczek/Pitz* keine Bestimmung im EWR-Abkommen, wonach die EWR-Mitgliedschaft nach dem vollzogenen Austritt aus der EU *ipso iure* endet.¹¹⁰ Nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreiches könnte aus Sicht von *Schroeter/Nemeczek* die EWR-Mitgliedschaft fort dauern.¹¹¹ *Streinz* sieht dagegen die Notwendigkeit, dass ein aus der EU ausgetretener Staat dem EWR-Abkommen wiederum gesondert beitreten müsste, was den Verlust der EWR-Mitgliedschaft voraussetzt.¹¹²

2. Weitere Modelle der künftigen Beziehungen

Wie in Abschnitt I im Zusammenhang mit dem 2. Schritt („Verhandlungsphase“) des Austrittsverfahrens bereits verdeutlicht wurde, sollte das auszuhandelnde Austrittsabkommen in erster Linie die Bedingungen enthalten, zu welchen der austretende Staat aus der Rechtsordnung der EU ausscheidet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die künftigen Beziehungen – auch vor dem Hintergrund der eher kurzen Verhandlungszeit gemäß Art. 50 EUV von zwei Jahren – auf Verhandlungsseite der verbleibenden EU-Mitgliedstaaten eine eher untergeordnete Rolle spielen sollten; *Scherer* erkennt in diesem Zusammenhang zutreffend, dass zuerst die Entflechtung der Rechtsordnungen nach der über vierzigjährigen Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in EG/EU geregelt werden muss.¹¹³ *Müller-Graff* nennt dies die „erste Verfahrenspur“ [Hervorhebung im Original].¹¹⁴

Diese Rangfolge ist auch den Leitlinien des Rates vom 29. April 2017 zu entnehmen: Der Rat signalisiert darin seine Bereitschaft, im Rahmen der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV erste vorbereitende Gespräche über die künftigen Beziehungen zu führen. Die Voraussetzung hierfür soll jedoch sein, dass in der ersten Verhandlungsphase ausreichende Fortschritte im Hinblick auf ein zufriedenstellendes Abkommen über die Einzelheiten des geordneten Austritts erzielt werden.¹¹⁵ Daran anschließend gibt der Europäische Rat die zeit-

(besucht am 23. November 2017).

¹⁰⁸ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. EG Nr. L 1 vom 03. Januar 1994.

¹⁰⁹ Ausarbeitung des Deutschen Bundestages über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vom 07. Juli 2016, Aktenzeichen: PE 6-3000-101/16, S. 4, erhältlich im Internet: <<https://www.bundestag.de/blob/437752/6cb4c1cf5bd8b9146cfbb24a0e9dce0/pe-6-101-16-pdf-data.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

¹¹⁰ *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (120).

¹¹¹ *Schroeter/Nemeczek*, JZ 72 (2017), 713 (713).

¹¹² *Streinz*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 17 (27, 30).

¹¹³ *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427, (430).

¹¹⁴ *Müller-Graff*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 33 (47).

¹¹⁵ Leitlinien des Europäischen Rates (Artikel 50) für die Brexit-Verhandlungen vom 29. April 2017, S. 4, erhältlich im Internet: <<http://www.consilium.europa.eu/media/21763/29-euco-art50-guidelines.pdf>> (besucht am 23. November 2017).

liche Reihenfolge vor: Man sei bereit, auf der Grundlage der Interessen der Union die Beratungen über ein Handelsabkommen aufzunehmen, das fertigzustellen und zu schließen wäre, sobald das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr ist.¹¹⁶ Aller Voraussicht nach würde dies einen Zeitpunkt nach 2019 bedeuten.

Im Hinblick auf die (völker-)rechtlichen Unwägbarkeiten, die ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU möglich scheinen, sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich die künftigen Beziehungen nicht im sog. „unionsfreien Raum“ abspielen sollten. *Müller-Graff* weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beziehungen der EU zum Vereinigten Königreich zumindest von dem primärrechtlichen Nachbarschaftsauftrag gemäß Art. 8 EUV erfasst sein sollten, auch im Falle einer gewünschten Assoziierung nach Art 217 AEUV.¹¹⁷

In der wissenschaftlichen und politischen Diskussion werden häufig die folgenden Modelle genannt:

Unter dem sog. „Schweizer Modell“ (a) ist die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Freihandelsassoziation zu verstehen. Wie auch das EFTA-Mitglied Schweiz würde das Vereinigte Königreich dann auf einen Beitritt zum EWR-Abkommen verzichten. Daraus ergebe sich somit kein Zugang zum Binnenmarkt, sondern das Erfordernis, ähnlich wie die Schweiz einzelne sektorale Abkommen zu schließen.¹¹⁸ Im Rahmen dieser Abkommen hat die Schweiz jedoch einen Teil des unionsrechtlichen Besitzstandes übernommen.¹¹⁹ Aus Sicht des Vereinigten Königreichs mag diese Übernahme den proklamierten Zielen des Brexit entgegenstehen.

Eine Zollunion (b), wie sie derzeit auch zwischen der EU und der Türkei vereinbart ist, wäre eine weitere, bilaterale Möglichkeit, den künftigen (Handels-)Beziehungen einen Rahmen zu geben.¹²⁰ Das Beispiel Türkei habe jedoch gezeigt, dass die Türkei einen nicht unerheblichen Anteil am *acquis communautaire* übernommen habe.¹²¹ Und trotz der teilweisen Übernahme des unionsrechtlichen Besitzstandes habe sich bislang jedoch kein bevorzugter Binnenmarktzutritt türkischer Finanzunternehmen ergeben.¹²² Aus Sicht des Vereinigten Königreichs mag dies ebenfalls den proklamierten politischen Zielen des Brexit entgegenstehen, die eine Loslösung vom Binnenmarkt und seiner Gesetzgebung vorsehen.

Außerdem könnte ein Freihandelsabkommen (c) in Betracht kommen, wie es von den britischen Brexit-Befürwortern proklamiert wurde. Dieses sollte einen Zugang zum Binnenmarkt ermöglichen, ohne dass weitere Verpflichtungen der Binnenmarktgesetzgebung durch das Vereinigte Königreich einzuhalten wären. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies das Vereinigte Königreich besserstellen würde als die EWR-Abkommenstaaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, ist dies jedoch keine realistische Option.¹²³ Wahrscheinlicher wäre die

¹¹⁶ *Ibid.*, S. 8.

¹¹⁷ *Müller-Graff*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 33 (49).

¹¹⁸ *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427, (429); *Lehmann/Zetzsche*, JZ 72 (2017), 62 (63); Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, März 2017, S. 32, erhältlich im Internet: <<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1840bd46-15d6-11e7-808e-01aa75ed71a1/language-de>> (besucht am 23. November 2017).

¹¹⁹ *Epiney*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 77 (83 f.).

¹²⁰ Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, März 2017, S. 34, erhältlich im Internet: <<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1840bd46-15d6-11e7-808e-01aa75ed71a1/language-de>> (besucht am 23. November 2017).

¹²¹ *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427, (429).

¹²² *Poelzig/Bärnreuther*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 153 (155).

¹²³ *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427, (429).

Aushandlung eines Freihandelsabkommens, welches inhaltlich dem jüngst abgeschlossenen Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada gleicht: CETA.¹²⁴ Das noch nicht ratifizierte Abkommen sieht die Reduzierung von Handelsbarrieren vor. Der grenzüberschreitende Finanzdienstleistungsverkehr ist jedoch nicht Inhalt des Abkommens, was gerade aus Sicht des Finanzplatzes London keine Option darstellen dürfte. Darüber hinaus sieht Art. 13.16 des CETA vor, dass sich beide Vertragsseiten aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Bereich der Bank- und Finanzdienstleistungen vorbehalten können.¹²⁵

Im Hinblick auf die zu beantwortende Fragestellung lässt sich festhalten, dass die Planungen der betroffenen Unternehmen sich aller Wahrscheinlichkeit nach am sogenannten „*worst case*“ zu orientieren haben.¹²⁶ Dies bedeutet insbesondere, dass man sich nicht darauf verlassen sollte, dass es entweder Übergangsregelungen für den Binnenmarktzugang britischer Kreditinstitute noch dass es bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein spezielles Bankenabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geben sollte.¹²⁷ Als „gewöhnlicher“ Drittstaat würde das Vereinigte Königreich gemäß den Standards der Welthandelsorganisation (WTO) behandelt werden.¹²⁸

Aus dieser Erkenntnis heraus werden nachfolgend die erwartbaren Auswirkungen auf inländische Zweigniederlassungen britischer Banken behandelt.

D. Auswirkungen auf bestehende Zweigniederlassungen

Zur Beantwortung der Fragestellung werden nun abschließend die Auswirkungen auf bestehende Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich untersucht.

Die hierbei angewendete Annahme aus Kapitel C ist, dass es einen sog. „harten Brexit“ geben wird und dass es zu einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 29. März 2019 (oder ab einem späteren Datum in Falle einer zwischenzeitlichen Vereinbarung zur Verlängerung des Verhandlungszeitraums) kommen wird, welcher nicht von einem Austrittsabkommen begleitet wird. Ab diesem Zeitpunkt werden die europäischen Verträge keine Geltung mehr im Vereinigten Königreich entfalten.¹²⁹ Somit ergebe sich dann auch keine Geltung mehr des direkt anwendbaren EU-Sekundärrechts.¹³⁰ Dies sind die Rechtsetzungen in Form der Verordnungen (Art. 288 AEUV), delegierten Verordnungen (Art. 290 AEUV) sowie Durchführungsverordnungen (Art 291 AEUV).¹³¹ Das Vereinigte

¹²⁴ Comprehensive Economic and Trade Agreement, erhältlich im Internet: <http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/ceta-chapter-by-chapter/index_de.htm> (besucht am 23. November 2017).

¹²⁵ *Lehmann/Zetzsche*, JZ 72 (2017), 62 (63).

¹²⁶ Im Hinblick auf den sog. „*worst case*“, vgl. auch: *Gros*, David, After Brexit: It's a brave new world, Kommentar vom 14. Februar 2017, Centre for European Policy Studies (CEPS), erhältlich im Internet: <https://www.ceps.eu/system/files/DG_AfterBrexit_PDF.pdf> (besucht am 23. November 2017).

¹²⁷ *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427, (430); *Poelzig/Bärnreuther*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 153 (155).

¹²⁸ *Lehmann/Zetzsche*, JZ 72 (2017), 62 (63); *Scherer*, ZfgK 69 (2016), 427, (429); Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, März 2017, S. 40, erhältlich im Internet: <<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1840bd46-15d6-11e7-808e-01aa75ed71a1/language-de>> (besucht am 23. November 2017).

¹²⁹ *Booß*, in Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 3; *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (124); *Poelzig/Bärnreuther*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 153 (156).

¹³⁰ *Poelzig/Bärnreuther*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 153 (156 f.).

¹³¹ *van Rijn/Wojcik*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 29 (35 f.).

Königreich sollte jedoch innerstaatliches Recht, welches sich aus der bisherigen Umsetzung von EG-/EU-Richtlinien ergab, vorerst beibehalten.¹³²

Zusammengefasst bedeutet dies im Hinblick auf die zu beantwortende Fragestellung: Zwar könnte im Vereinigten Königreich weiterhin die nationale gesetzliche Umsetzung der CRD IV anwendbar sein, aber es wird nach dem EU-Austritt keine Anwendbarkeit der CRR mehr geben. Daher werden nach dem Austritt alle Kreditinstitute im Vereinigten Königreich formal keine CRR-Kreditinstitute mehr sein (vgl. § 1 Abs. 3d S. 1 KWG).¹³³

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr als Mitgliedstaat im EWR verbleiben wird und somit nicht mehr unter die Legaldefinition im KWG für einen EWR-Staat gemäß § 1 Abs. 5a S. 1 KWG fallen wird (siehe C. II. 1.). Die Regelungen des § 53b KWG setzen jedoch daran an.

Insofern nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs eine EWR-Zweigniederlassung nach § 53b KWG, die von einer Bank (zu diesem Zeitpunkt: kein CRR-Kreditinstitut) im Vereinigten Königreich errichtet wurde, weiterhin erlaubnispflichtige Bankgeschäfte im Inland tätigen bzw. Finanzdienstleistungen erbringen würde, so würde dies ohne entsprechende Erlaubnis geschehen.¹³⁴ Die Rechtsfolge wäre zum einen die Unzulässigkeit von Neugeschäften sowie die Abwicklung des Bestandsgeschäfts (§ 37 Abs. 1 S. 1 KWG).¹³⁵ Bei Verstößen ist Strafbarkeit in § 54 Abs. 1 Nr. 2 KWG vorgesehen.¹³⁶ Etwaige Vergehen können durch die BaFin und die Bundesbank gemäß § 44c KWG verfolgt werden.¹³⁷

Nachfolgend werden die Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung fortgeführt werden könnte. Die beiden zur Auswahl stehenden Niederlassungsformen sind Tochtergesellschaft oder Zweigstelle. Allenfalls zusätzlich denkbar wäre eine Freistellung des Unternehmens im Vereinigten Königreich nach § 2 Abs. 5 KWG. Die Freistellungsmöglichkeit stellt zum einen kein europäisch-harmonisiertes Regime dar, zum anderen wird eine Freistellung grundsätzlich als Einzelfallentscheidung der BaFin unter der Voraussetzung, dass es eine Gleichwertigkeit der Aufsicht gibt, getroffen.¹³⁸ Insofern ein grenzüberschreitender Bank- und Finanzdienstleistungsverkehr aus dem Drittstaat UK heraus von der BaFin im Einzelfall genehmigt werden würde, wäre es zusätzlich möglich, die deutsche Präsenz zumindest in Form einer bankgeschäftlich nicht operativ-tätigen Repräsentanz gemäß § 53a KWG weiterzuführen.¹³⁹ Insgesamt jedoch ist dieses Konstrukt nicht als vollwertiger Ersatz für ein nach § 32 KWG lizenziertes Tochterunternehmen oder eine nach §§ 32, 53 KWG lizenzierte Zweigstelle zu sehen.

¹³² *Booß*, in: Lenz/Borchardt (Hrsg.), EU-Verträge Kommentar, Art. 50 EUV, Rn. 3; Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, März 2017, S. 9, erhältlich im Internet: <<https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1840bd46-15d6-11e7-808e-01aa75ed71a1/language-de>> (besucht am 23. November 2017).

¹³³ *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (125).

¹³⁴ *Ibid.* (126).

¹³⁵ *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 37 KWG, Rn. 12 f.; *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (126).

¹³⁶ *Schwennicke*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg.), KWG-Kommentar, § 54, Rn. 5 f.; *Lindemann*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 54 KWG, Rn. 17 f.; *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (126); *Papenthin*, in: Luz/Neus/Scharpf et al. (Hrsg.), Kreditwesengesetz, § 53 KWG, Rn. 7.

¹³⁷ *Lindemann*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 44c KWG, Rn. 14; *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (126).

¹³⁸ *Schäfer*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 2 KWG, Rn. 51 f.; *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO, § 32 KWG, Rn. 25.

¹³⁹ *Nemeczek/Pitz*, WM 71 (2017), 120 (126).

I. Fortführung des Geschäftsbetriebs als Tochtergesellschaft

Der Mantel für ein CRR-Kreditinstitut kann entweder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Einzelkaufmann (§ 1 Abs. 1 HGB) sein, gegebenenfalls auch mehrere Kaufleute zusammen in Form einer Personenhandelsgesellschaft.¹⁴⁰ In der Regel werden Kapitalgesellschaften gewählt.

Im Falle eines Brexit mag sich die Frage stellen, ob eine solche Gesellschaft neu gegründet oder eine bestehende akquiriert werden sollte. In jedem Fall wird der anstehende Übertrag von Bankgeschäft (Bilanzpositionen, Vertragsbeziehungen) auch umwandlungsrechtliche Implikationen hervorrufen. Diese können als „*asset deal*“ beispielsweise unter das sog. „Part-VII-Transfer“-Regime, welches es nur im britischen Recht gibt, fallen.¹⁴¹ Es ist fraglich, wie die deutschen Umwandlungsinstitute im britischen Recht behandelt werden. Denn das deutsche Umwandlungsgesetz¹⁴² sieht die folgenden Rechtsinstitute vor: Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung), Formwechsel und Vermögensübertragung bei inländischen Rechtsträgern (§ 1 Abs. 1 UmwG).¹⁴³ Nach EU-Recht sind grenzüberschreitende Verschmelzungen zwar zulässig, jedoch sollte die EU-Fusionsrichtlinie 90/434/EWG¹⁴⁴ nach dem Brexit keine Anwendbarkeit mehr im Vereinigten Königreich entfalten.¹⁴⁵

Letztendlich gehört zu den besonderen Anforderungen an eine selbständige Gesellschaftsform, dass das Kreditinstitut im Vereinigten Königreich oder eine zum Konzern gehörende Holding-Struktur die Anteile an der deutschen Tochtergesellschaft halten muss. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf die Mechanismen der Gewinnabführung.

1. Erlaubnisverfahren

Nachfolgend wird das Verfahren zur Erlangung einer KWG-Lizenz für ein CRR-Kreditinstitut in Form einer Tochtergesellschaft beschrieben. Wie gesagt, erstreckt sich die Aufsicht des SSM über die Einlagenkreditinstitute gemäß CRR in der Eurozone.¹⁴⁶ Die CRR-Kreditinstitute unterliegen dabei einer doppelten Aufsicht. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbefugnisse zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und – auf einer supranationalen Ebene – der EZB aufgeteilt sind. Im SSM haben die EZB und die BaFin die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 32 KWG für Einlagen- und Kreditgeschäft ebenfalls aufgeteilt.¹⁴⁷ Die jeweiligen Zuständigkeiten im Erlaubnisverfahren ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. 1 SSM-VO. Die ausschließliche Zuständigkeit der EZB ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit.

¹⁴⁰ *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 32 KWG, Rn. 37 f.

¹⁴¹ HM Treasury, A new approach to financial regulation: building a stronger system, Februar 2011, S. 94, erhältlich im Internet: <https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/81411/consult_newfinancial_regulation170211.pdf> (besucht am 23. November 2017).

¹⁴² Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994, BGBl. 1994 I, 3210; 1995 I, 428, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015, BGBl. 2015 I, 642.

¹⁴³ *Tegens/Reull/Heidinger et al.*, Unternehmensrecht, 517; *Stoye-Benk/Cutura*, Handbuch Umwandlungsrecht, 5.

¹⁴⁴ Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl. EG Nr. L 225 vom 20. August 1990.

¹⁴⁵ *Koss*, DATEV Magazin 24 (2017), 10 (12), erhältlich im Internet: <https://www.datev-magazin.de/wp-content/uploads/2017/02/DATEV_magazin_2017_03.pdf> (besucht am 23. November 2017); *Stiegler*, in: Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen, 129 (141 f.).

¹⁴⁶ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (501).

¹⁴⁷ *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 32 KWG, Rn. 6.

a) und c), Art. 6 Abs. 4 Satz 1 SSM-VO.¹⁴⁸

Das zweistufige Verfahren findet auf beiden Ebenen, also BaFin und EZB, statt und ist nach Art. 14 SSM-VO obligatorisch für die Zulassung von CRR-Kreditinstituten.¹⁴⁹ Der Antrag auf Zulassung eines CRR-Kreditinstituts ist nach Art. 14 Abs. 2 SSM-VO bei der zuständigen NCA, in Deutschland also bei der BaFin zu stellen.¹⁵⁰ Zum Inhalt des Zulassungsantrags gehören insbesondere der Geschäftsplan und Informationen über Anteilseigner und Gesellschafter.¹⁵¹ Die BaFin führt das Verfahren nach den Vorgaben des KWG und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)¹⁵² durch, soweit nicht spezielle Verfahrensregelungen der SSM-VO oder der SSM-RahmenVO dem entgegenstehen. Bei unvollständiger Akten- und Informationslage fordert die BaFin gegebenenfalls zusätzliche Informationen an; auch die EZB kann dies gemäß Art. 73 Abs. 3 SSM-RahmenVO anordnen. Die Prüfung der BaFin erfolgt anhand der Voraussetzungen gemäß §§ 32, 33 KWG und anderem einschlägigen materiellen Recht. Dies umfasst sowohl die Anforderungen des harmonisierten EU-Bankenaufsichtsrechts als auch die des nationalen Rechts, wie etwa den Anforderungen des Geldwäschegesetzes.¹⁵³

Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 SSM-VO soll ein Antrag, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, unmittelbar von der BaFin abgelehnt werden. Bei einer beabsichtigten Ablehnung ist der Antragsteller gemäß § 28 VwVfG anzuhören. Eine Ablehnung ergeht in Form eines Verwaltungsaktes der BaFin i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG; dieser ist dem Antragsteller nach § 41 VwVfG bekanntzugeben und nach Art. 14 Abs. 4 SSM-VO mitzuteilen. Eine Kopie des Ablehnungsbeschlusses geht an die EZB (Art. 75 SSM-RahmenVO). Grundsätzlich können sich weitere potentielle Ablehnungsgründe auch aus dem zu prüfenden Unionsrecht ergeben; dies prüft die EZB.¹⁵⁴

Einen Antrag, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat die BaFin mit einem Entwurf eines entsprechenden Zulassungsbeschlusses gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 2 SSM-VO sowie Art. 76 Abs. 1 SSM-RahmenVO an die EZB weiterzuleiten.¹⁵⁵ Dieser Entwurf kann Empfehlungen, Bedingungen oder Beschränkungen enthalten; deren jeweilige Einhaltung wäre nach der Erlaubniserteilung zu überwachen (Art. 76 Abs. 3 SSM-RahmenVO). Die Übersendung des Zulassungsentwurfs impliziert somit die Feststellung der BaFin, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen der Zulassung aufgrund des von der EZB nicht zu prüfenden nationalen Rechts ebenso wie des Unionsrechts gegeben sind. Dies markiert den Abschluss des Zulassungsverfahrens bei der BaFin.¹⁵⁶

Die ebenfalls stattfindende Bekanntgabe des Entwurfs gegenüber dem Antragsteller gilt nicht als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 Satz 1 VwVfG, sondern als Verwaltungshandeln, da durch einen Entwurf keine verbindliche Feststellung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen getroffen wird bzw. werden kann. Die letztendliche Zulassungsentscheidung

¹⁴⁸ *Berger*, WM 70 (2016), 2325 (2326).

¹⁴⁹ *Berger*, WM 70 (2016), 2361 (2362); *Berger*, WM 69 (2015), 501 (503).

¹⁵⁰ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (503).

¹⁵¹ *Kruschke*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 193 (199, 201).

¹⁵² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. 2003 I, 102, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017, BGBl. 2017 I, 626.

¹⁵³ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (503).

¹⁵⁴ *Ibid.* (503).

¹⁵⁵ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (503 f.); *Kruschke*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 193 (207); *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 32 KWG, Rn. 67.

¹⁵⁶ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (504).

ist der EZB vorbehalten.¹⁵⁷

Die EZB ihrerseits wird den Antrag auf Basis des vorliegenden Entwurfs des Zulassungsbeschlusses entscheiden. Dabei wendet die EZB auch das nationale Recht an, das der Umsetzung von Unionsrecht dient (vgl. Art. 4 Abs. 3 SSM-VO und Art. 77 Abs. 1 SSM-RahmenVO). Sollten aus Sicht der EZB die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so kann der Antragsteller nach Art. 77 Abs. 1 SSM-RahmenVO eine schriftliche Stellungnahme einreichen.¹⁵⁸

Grundlegend definiert Art. 78 Abs. 4 SSM-RahmenVO den EZB-Beschluss zur Zulassung eines Kreditinstituts.¹⁵⁹ Die EZB muss nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 SSM-VO eine Entscheidung über die Zulassung innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen treffen. Im Anschluss wird diese Entscheidung dem Antragsteller durch die NCA (in Deutschland: BaFin) mitgeteilt (Art. 14 Abs. 4 SSM-VO).

Obwohl die BaFin den Beschluss bekannt gibt, handelt es sich materiell um einen Beschluss der EZB im Sinne von Art. 288 Abs. 1, 4 AEUV. Somit stellt dies einen Rechtsakt nach dem Unionsverwaltungsrecht und nicht einen Verwaltungsakt einer deutschen Behörde nach § 35 Satz 1 VwVfG dar. Inhaltlich kann der Zulassungsbeschluss allein die Tätigkeit bzw. Erlaubnisgegenstände eines CRR-Kreditinstituts umfassen (Art. 78 Abs. 5 SSM-RahmenVO). Etwaige darüber hinaus gehende Erlaubnisse sind gesondert bei der BaFin zu beantragen.¹⁶⁰

Nach Erteilung der Erlaubnis wird das CRR-Kreditinstitut durch die EZB eingestuft. Im SSM hat die EZB die unmittelbare Aufsicht über alle als bedeutend eingestuftes CRR-Kreditinstitute inne (Art. 4, 6 Abs. 4, Abs. 5 SSM-VO). Die BaFin übt demgegenüber die Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute in Deutschland im Sinne des Art. 6 Abs. 4 SSM-VO aus, soweit die EZB nicht die unmittelbare Aufsicht im Wege des Selbsteintritts übernimmt (Art. 6 Abs. 4 UAbs. 3, Abs. 5 lit. b SSM-VO; Art. 67 ff. SSM-RahmenVO). Die EZB überwacht die BaFin bei der Durchführung ihrer aufsichtlichen Aufgaben im Rahmen des SSM und übt so mittelbar auch eine (indirekte) Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute aus.¹⁶¹

Es ist zu beachten, dass EZB und BaFin vermutlich Wert darauf legen werden, dass ein tragfähiges Geschäftsmodell (i. e. dargestellt und begründet in Form eines Geschäftsplans nach § 32 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG) vorliegt.¹⁶² Insbesondere wird keine Konstruktion unterstützt werden, welche lediglich eine Art Briefkastenfirma („letter box“) mit Banklizenz darstellt; der BaFin-Abteilungsleiter *Dr. Peter Lutz* führte dazu im Rahmen einer Informationsveranstaltung aus:

„Wir erwarten, dass ausländische Banken tatsächlich hierher kommen. Es reicht nicht aus, einen Briefkasten anzuschrauben und eine Vertriebsmannschaft zu stationieren.“¹⁶³

Etwaige Outsourcing-Vereinbarungen zwischen dem verbleibenden Kreditinstitut im

¹⁵⁷ *Ibid*; *Kruschke*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 193 (207).

¹⁵⁸ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (504).

¹⁵⁹ *Kruschke*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 193 (207).

¹⁶⁰ *Berger*, WM 69 (2015), 501 (504).

¹⁶¹ *Pfau*, in: Grieser/Heemann (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 293 (297 f.); *Berger*, WM 70 (2016), 2325 (2326).

¹⁶² *Fischer/Müller*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 32 KWG, Rn. 48; *Schwennicke*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 32, Rn. 20.

¹⁶³ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Brexit: BaFin informiert ausländische Banken, vom 15. Februar 2017, erhältlich im Internet: <https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1702_brexit_workshop.html> (besucht am 23. November 2017).

Vereinigten Königreich (dann: ein Drittstaat), welches dann als Outsourcing-Anbieter fungiert, und der neuen Tochtergesellschaft in Deutschland (Outsourcing-Empfänger) müssen den deutschen aufsichtlichen Anforderungen gemäß den sog. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)¹⁶⁴ erfüllen.¹⁶⁵ Darüber hinaus hat die EZB öffentlich kundgetan, dass sie nur in begrenztem Umfang ein Outsourcing nach dem Vereinigten Königreich von wesentlichen Risikosteuerungsfunktionen (sog. „back-to-back“) zulassen wird.¹⁶⁶

2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen

Im Vergleich zur EWR-Zweigniederlassung (siehe B. III.) sind die regulatorischen Anforderungen an ein eigenständiges CRR-Kreditinstitut ungleich höher. Dazu zählen insbesondere die genannten Anforderungen zur Solvabilität (Art. 11 bis 386 CRR), zur Großkreditvergabe (Art. 387 bis 403) und zur Liquidität (Art. 411 bis 428 CRR). Der Aufsichtsmaßstab für die EZB ist nach der SSM-VO das gesamte im Unionsrecht verankerte Aufsichtsrecht sowie mitgliedstaatliche Umsetzungen dessen.¹⁶⁷ Der SSM muss jedes anwendbare nationale Recht anwenden (Art. 4 Abs. 3 SSM-VO).¹⁶⁸ In Art. 4 und 6 SSM-VO werden die Aufgaben der EZB geregelt. Grundsätzlich kann man zusammenfassend sagen, dass die NCAs die laufende – tägliche – Beaufsichtigung durchführen, während Entscheidungen und Maßnahmen von der EZB getroffen werden, die nichts desto trotz aus verwaltungsrechtlichen Gründen meist von den NCAs ausgeführt werden. In bestimmten Aufgabengebieten wurde der EZB die ausschließliche Zuständigkeit zugewiesen, unabhängig von der Größe und der Bedeutung des Instituts für den jeweiligen Finanzmarkt ist.¹⁶⁹ Die Aufsicht über die Einhaltung des autonom gesetzten nationalen Aufsichtsrechts im SSM steht grundsätzlich den nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden zu, unabhängig davon, ob ein Institut unmittelbar durch die EZB oder durch die nationale zuständige Behörde überwacht wird.¹⁷⁰ Somit sollte sich das anzuwendende Bankenaufsichtsrecht grundlegend ändern, die Aufsicht aus Allgemeininteresse grundsätzlich nicht.

II. Fortführung des Geschäftsbetriebs als Zweigstelle

Wie gesagt, aus Sicht der ausländischen Unternehmen gibt es sowohl betriebswirtschaft-

¹⁶⁴ BaFin, Rundschreiben 09/2017 (BA) vom 14. Dezember 2012, Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2017/0002, 27. Oktober 2017, erhältlich im Internet: <https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_ma-risk_ba.html?nn=7847010> (besucht am 23. November 2017).

¹⁶⁵ BaFin, Brexit: FAQs für Banken und Finanzdienstleistungsinstitute, erhältlich im Internet: <https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/Uebergreifend/Brexit/Banken/brexit_node.html> (besucht am 23. November 2017).

¹⁶⁶ Brexit: an ECB supervision perspective, 15. Dezember 2017, erhältlich im Internet: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/newsletter/2017/html/ssm.nl171115_2.en.html> (besucht am 23. November 2017).

¹⁶⁷ Berger, WM 70 (2016), 2325 (2326).

¹⁶⁸ Arranz, Lucía, Level playing field: towards a more uniform application of banking legislation, in: European Central Bank (Hrsg), ESCB Legal Conference 2016, Januar 2017, 260 f., erhältlich im Internet: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/escblegalconference2016_201702.en.pdf> (besucht am 23. November 2017).

¹⁶⁹ Berger, WM 69 (2015), 501 (502).

¹⁷⁰ Berger, WM 70 (2016), 2325 (2327).

liche als auch gesellschaftsrechtliche Gründe, auf eine eigenständige Gesellschaftsform zu verzichten und stattdessen eine rechtlich-unselbständige Zweigstelle beziehungsweise Zweigniederlassung zu errichten. Etwaige Erwägungen im Hinblick auf das „Halten“ der gesellschaftsrechtlichen Anteile sind bei Zweigstellen nicht notwendig. Der bei Tochtergesellschaften wichtige Aspekt der Gewinnabführung kann bei Zweigstellen ohne gesonderten Abführungsvertrag über die unternehmensinterne Verrechnung erfolgen, nämlich den sog. Verrechnungssaldo in der Zweigstellenbilanz.¹⁷¹

1. Erlaubnisverfahren

Nachfolgend wird das Verfahren zur Erlangung einer KWG-Lizenz für eine Zweigstelle nach § 53 KWG beschrieben. Das Kreditinstitut mit Sitz im Vereinigten Königreich hat den Erlaubnisantrag und die weiteren Unterlagen bei der BaFin einzureichen.¹⁷² Zu diesen Unterlagen gehört unter anderem auch ein Nachweis über die Lizenzierung im Herkunftsstaat.¹⁷³ Weitere Vorgaben für die Antragstellung durch Zweigstellen hat die BaFin im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis festgelegt und in ihrem Merkblatt vom 31. Dezember 2007 veröffentlicht.¹⁷⁴

Im Hinblick auf die Qualität des Noch-EU-Mitgliedstaates UK könnte es als fraglich eingestuft werden, ob bereits vor dem Ausscheiden aus der EU (C. I.) und dem ebenfalls anzunehmenden Ausscheiden aus dem EWR (C. II. 1.) das Vereinigte Königreich als Ausland im Sinne des § 53 KWG gelten kann. *Vahldiek* sieht es jedoch grundsätzlich so, dass als Ausland alle Staaten außer Deutschland, also auch die Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens, gelten.¹⁷⁵ Darüber hinaus sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung, also noch vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, eine Gleichwertigkeit der Aufsicht im Herkunftsstaat aufgrund der noch anzuwendenden EU-Gesetzgebung gegeben sein. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass das Vereinigte Königreich auch nach einem Austritt Mitglied des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht bleibt.¹⁷⁶

Wie bereits dargestellt wurde, ergibt sich keine Zuständigkeit der EZB im Rahmen des SSM für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 32 KWG für eine Zweigstelle von einem Unternehmen aus einem Drittstaat, in diesem Fall das (künftige) Vereinigte Königreich.¹⁷⁷ Die Verfahrensführung obliegt somit der BaFin allein. Sekundärrechtliche Vorgaben zum Verfahren nennt Art. 47 CRD IV nicht. Gemäß § 33 Abs. 4 KWG ist lediglich eine Antwortfrist der BaFin gegenüber den Antragsteller von sechs Monaten vorgesehen. Der weitere Verlauf des Verfahrens ergibt sich aus dem bereits genannten Merkblatt vom 31. Dezember 2007.

¹⁷¹ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 74.

¹⁷² *Ibid.*, Rn. 55.

¹⁷³ *Auerbach*, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg), KWG-Kommentar, § 53, Rn. 23.

¹⁷⁴ Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß § 32 Abs. 1 KWG, Stand: 31.12.2007, S. 13-15, erhältlich im Internet: <https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/BA/dl_080609_bankerlaubnis_ba.pdf?__blob=publicationFile&v=2> (besucht am 23. November 2017).

¹⁷⁵ *Vahldiek*, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 10.

¹⁷⁶ Basel Committee membership, Stand zum 30. Dezember 2016, erhältlich im Internet: <<https://www.bis.org/bcbs/membership.htm>> (besucht am 23. November).

¹⁷⁷ Siehe B. I. 1.

2. Bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen

Im Vergleich zur EWR-Zweigniederlassung (B. III.) hat eine Zweigstelle gemäß § 53 KWG die Vorschriften zur Solvabilität (Art. 11 bis 386 CRR), zur Großkreditvergabe (Art. 387 bis 403) und zur Liquidität (Art. 411 bis 428 CRR) aufgrund der KWG-Institutsfiktion einzuhalten (siehe B. I. 2.). Zudem erlangen die Anforderungen des KWG, die für Institute anwendbar sind, ebenfalls Geltung im Rahmen des § 53 KWG.

Darüber hinaus sollten sich jedoch keine Unterschiede im Bereich der Allgemeinaufsicht ergeben, da diese bei Zweigstellen genauso verlangt wird wie bei EWR-Zweigniederlassungen.

Ein insbesondere aus geschäftspolitischer Sicht des ausgründenden Unternehmens relevanter Umstand ist die Nicht-Passfähigkeit von Zweigstellen aus Drittstaaten.¹⁷⁸ Diese Einschränkung wird auch in der EU-Bankenrichtlinie genannt, demnach für Zweigstellen von in dritten Ländern zugelassenen Kreditinstituten der freie Dienstleistungsverkehr bzw. die Niederlassungsfreiheit nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet sind, nicht jedoch in den anderen Mitgliedstaaten gelten sollte (Erwägungsgrund 23, S. 4 CRD IV).

E. Schlussbetrachtung

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags sollte eine zentrale Fragestellung beantwortet werden: Welche Folgen entstehen für inländische Bankzweigniederlassungen, die von Kreditinstituten aus dem Vereinigten Königreich unter Gebrauch des sogenannten Europäischen Passes errichtet worden sind, im Falle eines „harten Brexit“?

Dazu wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufsicht über Zweigstellen aus Drittstaaten, ergänzt um die Zweigstellen aus besonderen Drittstaaten, sowie als Ausgangspunkt der Analyse die Aufsicht über Zweigniederlassungen aus dem EWR dargestellt. Zum Verständnis der Auswirkungen des Brexits wurden nachfolgend die rechtlichen Grundlagen des Austritts eines Mitgliedstaats aus der EU aufgezeigt. Abschließend wurden die möglichen Auswirkungen auf bestehende Zweigniederlassungen untersucht und die Fortführung des Geschäftsbetriebs in anderen Niederlassungsformen, nämlich als Tochtergesellschaft oder als Zweigstelle, behandelt. Dies diente der abschließenden Beantwortung der Fragestellung.

Die Fortführung des Geschäftsbetriebs über eine Tochtergesellschaft mag eine größere Rechtssicherheit aufgrund der in der EU harmonisierten Rechtsetzung (CRR/CRD IV) ergeben als die im Vergleich dazu uneinheitliche Zweigstellenregulierung in den Mitgliedstaaten. Außerdem lassen sich mit einem zugelassenen CRR-Kreditinstitut in anderen EWR-Staaten wiederum Zweigniederlassungen errichten bzw. betreiben. Für eine international tätige Bankengruppe könnte so das „Passport-Regime“ erhalten bleiben.¹⁷⁹ Jedoch ist gerade in diesen Fällen keine „letter box“ erlaubt.

Im Hinblick auf die Fortführung des Geschäftsbetriebs über eine Zweigstelle wiegt der geschäftspolitische Nachteil schwer, dass über die Zweigstelle der Europäische Pass nicht genutzt werden kann, also auch keine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung oder Niederlassung im Sinne der CRD IV möglich ist.¹⁸⁰

Ein mögliches EU-Abkommen mit dem Vereinigten Königreich könnte sich auf die Behandlung von Zweigstellen erstrecken, sodass dessen Umsetzung im deutschen Recht über den gegenwärtig verwaisten § 53c Nr. 1 KWG erfolgen könnte. Da außerdem die CRD IV

¹⁷⁸ Vahldiek, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 103.

¹⁷⁹ Scherer, ZfgK 69 (2016), 427, (430).

¹⁸⁰ Vahldiek, in: Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg), KWG, CRR-VO, § 53 KWG, Rn. 103.

den Mitgliedstaaten einen gewissen Gestaltungsraum bei der Behandlung von Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten einräumt, ist es ebenfalls nicht auszuschließen, dass künftig ein gesondertes bilaterales Abkommen die Behandlung von inländischen Zweigniederlassungen aus dem Vereinigten Königreich vorgibt (vgl. B. II.). Gemäß § 53c Nr. 2 Buchst. a KWG muss der Abkommenstaat eine Bankenaufsicht nach international anerkannten Grundsätzen ausüben. Hierbei liegt die Vermutung nahe, dass dies in der Regel die Standards des BCBS sind. Da das Vereinigte Königreich auch nach dem Austritt aus der EU weiterhin ein Mitglied im BCBS bleiben sollte, würde zumindest dies der Aushandlung eines Abkommens nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und einem Drittstaat künftig auch auf Ebene der Aufsichtsbehörden geschlossen werden könnten, da durch Artikel 17 Absatz 15 des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in § 53c Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KWG das Wort „zwischenstaatlichen“ gestrichen wurde.¹⁸¹ Im Hinblick auf die Behandlung von Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten ist auf das von der Europäischen Kommission vorgelegte Maßnahmenpaket vom 23. November 2016 zur Überarbeitung von CRD IV¹⁸² und CRR¹⁸³ hinzuweisen. Hieraus lassen sich Tendenzen dafür ablesen, dass die Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten stärker in den Fokus der harmonisierten EU-Gesetzgebung rücken dürften. Denn unter anderem enthält der genannte Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie eine Vorschrift, welche die Etablierung von sog. „zwischenstaatliche EU-Mutterunternehmen“ im Unionsgebiet für internationale Bankengruppen aus Drittstaaten vorsieht (Art. 21b des Richtlinienvorschlags). Davon betroffen wären alle internationalen Bankengruppen, die im Unionsgebiet über mindestens zwei Tochtergesellschaften verfügen, deren Aktiva einen Gesamtwert von mindestens 30 Mrd. EUR erreichen. Daneben existierende und ebenfalls zum Konzern der jeweiligen Bankengruppe zugehörige Zweigstellen, die aus einem Drittland heraus im Unionsgebiet errichtet wurden, sollen bei dieser Berechnung der Aktiva einbezogen werden. Für eine Bankengruppe, die über vom Brexit betroffene Zweigniederlassungen in einem Mitgliedstaat der künftigen EU27 verfügt, könnte diese neue Regelung somit von Bedeutung sein.

¹⁸¹ Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017, BGBl. I, 1822, das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017, BGBl. I, 1822, geändert worden ist.

¹⁸² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, COM(2016) 854 final, erhältlich im Internet: <<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0854>> (besucht am 23. November 2017).

¹⁸³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, COM(2016) 850 final, erhältlich im Internet: <<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016PC0850>> (besucht am 23. November 2017).

SCHRIFTTUM

- Andrae*, Silvio, Liquidität, in: Grieser, Simon G./Heemann, Manfred (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2016, 779-869.
- Arranz*, Lucía, Level playing field: towards a more uniform application of banking legislation, in: European Central Bank (Hrsg), ESCB Legal Conference 2016, Januar 2017, 260-269, erhältlich im Internet: <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/escblegalconference2016_201702.en.pdf> (besucht am 23. November 2017).
- Berger*, Henning, Rechtsanwendung durch die EZB im Single Supervisory Mechanism (SSM) – Teil I –, Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 70 (2016), 2325-2336.
- Rechtsanwendung durch die EZB im Single Supervisory Mechanism (SSM) – Teil II –, Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 70 (2016), 2361-2369.
 - Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) – Bankenaufsicht im europäischen Verbund, Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 69 (2015), 501-506.
- Boos*, Karl-Heinz/*Fischer*, Rainer/*Schulte-Mattler*, Hermann (Hrsg), Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften, Band 1 und 2, 5. Auflage, München 2016.
- Calliess*, Christian/*Ruffert*, Mathias (Hrsg), EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtscharta – Kommentar, 4. Auflage, München 2011.
- Epiney*, Astrid, Die Beziehungen Schweiz – EU als Modell für die Gestaltung des Verhältnisses Großbritanniens zur EU?, in: Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen – Privat und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, 77-98.
- Felbermayr*, Gabriel, Brexit: Was jetzt?, Wirtschaftsdienst 96 (2016), 450-451.
- Frenz*, Walter, Handbuch Europarecht, Band 1 – Europäische Grundfreiheiten, 2. Auflage, Berlin/Heidelberg 2012.
- Geiger*, Rudolf/*Khan*, Daniel-Erasmus/*Kotzur*, Markus, EUV AEUV: Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar, 6. Auflage, München 2017.
- Gros*, David, After Brexit: It's a brave new world, Kommentar vom 14. Februar 2017, Centre for European Policy Studies (CEPS), erhältlich im Internet: <https://www.ceps.eu/system/files/DG_AfterBrexit_PDF.pdf> (besucht am 23. November 2017).
- Häuselmann*, Holger, Die handelsrechtlichen Rahmenbedingungen für inländische Zweigstellen von EG-Kreditinstituten und ihre Auswirkungen auf das Rechnungswesen, Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 48 (1994), 1693-1705.
- Heidel*, Thomas/*Schall*, Alexander (Hrsg) Handelsgesetzbuch Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2011.
- Hobe*, Stephan, Europarecht, 8. Auflage, München 2014.
- Kimmich*, Sabine, Beaufsichtigung von EWR-Zweigniederlassungen, in: Grieser, Simon G./Heemann, Manfred (Hrsg), Bankaufsichtsrecht – Entwicklungen und Perspektiven, 1. Auflage, Frankfurt 2009, 471-491.
- Klein*, Franz (Hrsg), Abgabenordnung Kommentar, 12. Auflage, München 2014.
- Koss*, Claus, Vorbereitet sein, in: DATEV Magazin 24 (2017), 10-12, erhältlich im Internet: <https://www.datev-magazin.de/wp-content/uploads/2017/02/DATEV_magazin_2017_03.pdf> (besucht am 23. November 2017).

- Kruschke, André*, Zulassung von Instituten, in: Grieser, Simon G./Heemann, Manfred (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2016, 193-221.
- Lehmann, Matthias/Zetzsche, Dirk*, Die Auswirkungen des Brexit auf das Zivil- und Wirtschaftsrecht, *JuristenZeitung* 72 (2017), 62-71.
- Lenz, Carl Otto/Borchardt, Klaus-Dieter* (Hrsg), EU-Verträge Kommentar – EUV – AEUV – GRCh, 6. Auflage, Köln/Wien 2012.
- Luz, Günther/Neus, Werner/Scharpf, Paul et al.* (Hrsg), Kreditwesengesetz (KWG) – Kommentar zum KWG inklusive SolvV, LiqV, GroMiKV, MaRisk, 1. Auflage, Stuttgart 2009.
- *Müller-Graff, Peter-Christian*, Brexit – Die unionsrechtliche Dimension, in: Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen – Privat und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, 33-56.
- Niedermeier, Alexander/Ridder, Wolfram*, Das Brexit-Referendum, 1. Auflage, Wiesbaden 2017.
- Nemeczek, Heinrich/Pitz, Sebastian*, Die Auswirkungen des Brexit auf den Europäischen Pass für CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen, *Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 71 (2017), 120-129.
- Paulus, David*, Der „Brexit“ als Störung der „politischen“ Geschäftsgrundlage?, in: Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen – Privat und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, 101-127.
- Pfau, Rainer*, Beaufsichtigung von Instituten im Single Supervisory Mechanism (SSM), in: Grieser, Simon G./Heemann, Manfred (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2016, 293-333.
- Poelzig, Dörte/Bärnreuther, Max*, Die finanzmarktrechtlichen Konsequenzen des „Brexit“, in: Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen – Privat und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, 153-176.
- Scherer, Peter*, Der Brexit, seine Technik und die Folgen für Banken, *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen* 69 (2016), 427-431.
- Schmidt, Karsten/Heidinger, Andreas/von Hoyningen-Huene, Gerrick et al.* (Hrsg), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, Band 1: Erstes Buch. Handelsstand, §§ 1-104a, 3. Auflage, München 2010.
- Schroeter, Ulrich G./Nemeczek, Heinrich*, "Brexit", aber "rEEAmain"? Die Auswirkungen des EU-Austritts auf die EWR-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs, *JuristenZeitung* 72 (2017), 713-718.
- Schwennicke, Andreas/Auerbach, Dirk* (Hrsg), Kreditwesengesetz (KWG) mit Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG), Kommentar, 3. Auflage, München 2016.
- Schröck, Christina*, Art. 50 EUV – Sündenfall, Selbstverständlichkeit oder Chance?, *rescriptum* 2014, 23-25.
- Skouris, Vassilios*, Brexit: Rechtliche Vorgaben für den Austritt aus der EU, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2016, 806-811.
- Stiegler, Sascha*, Der EU-Austritt Großbritanniens aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, in: Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen – Privat und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, 129-152.

- Stoye-Benk, Christiane/Cutura, Vladimir*, Handbuch Umwandlungsrecht: für die rechtsberatende und notarielle Praxis, 3. Auflage, Heidelberg/München u. a. 2012.
- Streinz, Rudolf*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in: Kramme, Malte/Baldus, Christian/Schmidt-Kessel, Martin (Hrsg), Brexit und die juristischen Folgen – Privat und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, 1. Auflage, Baden-Baden 2017, 17-32.
- Tegen, Thomas/Reul, Adolf/Heidinger, Andreas et al.*, Unternehmensrecht – Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, 1. Auflage, München 2009.
- Vahldiek, Wolfgang*, GATS und Bankaufsichtsrecht, Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (3) 2003, 971-976.
- van Rijn, Thomas/Wojcik, Karl-Philipp*, Rechtsquellen des europäischen Bankaufsichtsrechts, in: Grieser, Simon G./Heemann, Manfred (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2016, 29-56.
- Wagner, Oliver*, Freie Niederlassung und freier Dienstleistungsverkehr, in: Grieser, Simon G./Heemann, Manfred (Hrsg), Europäisches Bankaufsichtsrecht, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2016, 265-292.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- Heft 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- Heft 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- Heft 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- Heft 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- Heft 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- Heft 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- Heft 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- Heft 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- Heft 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- Heft 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- Heft 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2

- Heft 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- Heft 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- Heft 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- Heft 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- Heft 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- Heft 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- Heft 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- Heft 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- Heft 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- Heft 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- Heft 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- Heft 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- Heft 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- Heft 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- Heft 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4

- Heft 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- Heft 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- Heft 129 Christian Tietje, Jürgen Bering, Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- Heft 130 Stephan Madaus, Help for Europe's Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- Heft 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- Heft 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- Heft 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- Heft 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- Heft 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- Heft 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU's policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- Heft 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- Heft 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- Heft 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- Heft 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- Heft 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1

- Heft 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. Finanzmarktmissbrauchsrichtlinien, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- Heft 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7
- Heft 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, International Corporate Obligations, Human Rights, and the URBASER Standard: Breaking New Ground?, ISBN 978-3-86829-899-4
- Heft 145 Philipp Stegmann, The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- Heft 146 Vinzenz Sacher, Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- Heft 147 Maïke Schäfer, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- Heft 148 Miriam Elsholz, Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- Heft 149 Andreas Kastl, Brexit - Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6

Die Hefte 1 bis 99 erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/forschungen-und-publikationen/beitr%C3%A4ge-transnationalen-wirtschaftsrecht>